



# **Verfassungsgerichtesgesetz der Rußländischen Föderation (VerfGGRF)**

**vom 21. Juli 1994**

*(unter der Berücksichtigung der Abänderungen vom 05.02.2007 № 2-FKS, 02.06.2009 № 2-FKS, 28.12.2010 № 8-FKS, 03.11.2010 № 7-FKS, 25.12.2012 № 5-FKS, 05.04.2013 № 1-FKS, 04.06.2014 № 9-FKS, 12.03.2014 № 5-FKS, 08.06.2015 № 5-FKS, 14.12.2015 № 7-FKS, 28.12.2016 № 11-FKS, 29.07.2018 №1-FKS, 09.11.2020 №5-FKS, 01.07.2021 №2-FKS)*

## Inhaltsverzeichnis

<b>ERSTER TEIL DIE ORGANISATION DES VERFASSUNGSGERICHTS UND DER STATUS DER RICHTER .....</b>	<b>8</b>
 <i>KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen .....</i>	 <b>8</b>
Artikel 1. Das VerfGRF — das Gerichtsorgan der Verfassungskontrolle .....	8
Artikel 2. Gesetzgebung über das VerfGRF .....	8
Artikel 3. Kompetenzen des VerfGRF .....	8
Artikel 4. Zusammensetzung, Bildung und Dauer der Kompetenzen des VerfGRF .....	10
Artikel 5. Grundprinzipien der Tätigkeit des VerfGRF .....	10
Artikel 6. Bindungswirkung der Entscheidungen des VerfGRF .....	10
Artikel 7. Garantien der Tätigkeit des VerfGRF .....	10
 <i>KAPITEL II Status der Föderationsverfassungsrichter .....</i>	 <b>10</b>
Artikel 8. Anforderungen an einen Kandidaten für das Amt eines Föderationsverfassungsrichters .....	11
Artikel 9. Verfahren der Ernennung der Föderationsverfassungsrichter .....	11
Artikel 10. Eid der Föderationsverfassungsrichter .....	11
Artikel 11. Mit dem Amt eines Föderationsverfassungsrichters unvereinbare Beschäftigungen und Tätigkeiten .....	11
Artikel 12. Amtszeit der Föderationsverfassungsrichter .....	12
Artikel 13. Garantien der Unabhängigkeit des Föderationsverfassungsrichters .....	13
Artikel 13.1. Verleihungsverfahren dem Föderationsverfassungsrichter einer Qualifikationsklasse .....	13
Artikel 14. Unabsetzbarkeit der Föderationsverfassungsrichter .....	13
Artikel 15. Die Immunität der Föderationsverfassungsrichter .....	13
Artikel 16. Gleichheit der Rechte der Föderationsverfassungsrichter .....	14
Artikel 17. Suspendierung vom Amt eines Föderationsverfassungsrichters .....	14
Artikel 18. Beendigung der Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters .....	14
Artikel 19. Rücktritt bzw. Entlassung eines Föderationsverfassungsrichters .....	15
 <i>KAPITEL III Struktur und Organisation der Tätigkeit des VerfGRF .....</i>	 <b>16</b>
Artikel 20. Organisationsform des Verfassungsgerichtsverfahrens .....	16
Artikel 21. Die in Sitzungen des VerfGRF zu behandelnden Fragen .....	16
Artikel 22. ....	16
Artikel 23. Ernennung zum Präsidenten, zum Vizepräsidenten des VerfGRF .....	16
Artikel 24. Der Präsident des VerfGRF .....	17
Artikel 25. Vorübergehende Erfüllung der Amtspflichten des Präsidenten des VerfGRF .....	17
Artikel 26. Der Vizepräsident des VerfGRF .....	18

Artikel 27.....	18
Artikel 28. Geschäftsordnung des VerfGRF.....	18

## **ZWEITER TEIL**

<b>ALLGEMEINE REGELN DES VERFAHRENS VOR DEM VERFGRF.....</b>	<b>18</b>
--	-----------

<i>KAPITEL IV Prinzipien des Verfassungsgerichtsverfahrens.....</i>	<i>18</i>
---	-----------

Artikel 29. Unabhängigkeit.....	18
Artikel 30. Kollegialität.....	18
Artikel 31. Öffentlichkeit.....	19
Artikel 32. Mündlichkeit der Erörterung.....	19
Artikel 33. Sprache des Verfassungsgerichtsverfahrens.....	19
Artikel 34. Prinzip der ununterbrochenen Gerichtsverhandlung.....	19
Artikel 35. Prinzip des streitigen Verfahrens und Gleichheit der Rechte der Parteien.....	20

<i>KAPITEL V Anrufung des VerfGRF.....</i>	<i>20</i>
--	-----------

Artikel 36. Verfahrenseinleitung und Gründe für die Behandlung einer Sache vor dem VerfGRF.....	20
Artikel 37. Allgemeine Anforderungen an eine Anrufung.....	20
Artikel 38. Zur Anrufung gehörende Dokumente.....	21
Artikel 39. Gerichtsgebühr.....	22

<i>KAPITEL VI Vorprüfung der Anrufungen.....</i>	<i>22</i>
--	-----------

Artikel 40. Prüfung durch das Sekretariat des VerfGRF.....	22
Artikel 41. Vorprüfung der Anrufung durch die Richter des VerfGRF.....	23
Artikel 42. Annahme der Anrufung zur Entscheidung.....	23
Artikel 43. Ablehnung der Annahme der Anrufung zur Entscheidung.....	23
Artikel 44. Zurücknahme der Anrufung.....	24

<i>KAPITEL VII Allgemeine Verfahrensregeln für die Verhandlung vor dem VerfGRF.....</i>	<i>24</i>
---	-----------

Artikel 45. Einberufung der Sitzungen.....	24
Artikel 46.....	24
Artikel 47. Ansetzung einer Sache zur Anhörung.....	24
Artikel 47.1. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.....	24
Artikel 48. Verbindung von Verfahren.....	25
Artikel 49. Vorbereitung einer Sache zur Anhörung.....	25
Artikel 50. Ersuchen des VerfGRF.....	26
Artikel 51. Verteilung der Materialien, Benachrichtigung von der Sitzung.....	26

Artikel 52. Prozessbeteiligte .....	26
Artikel 53. Prozessparteien und ihre Vertreter .....	26
Artikel 54. Öffentliche Verhandlung.....	27
Artikel 55. Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit .....	28
Artikel 56. Ausschluss eines Richters von der Teilnahme an der Verhandlung einer Sache .....	28
Artikel 57. Tagesordnung .....	28
Artikel 58. Der Vorsitzende.....	29
Artikel 59. Protokollierung .....	29
Artikel 60. Verfahren betreffend die Untersuchung der Fragen .....	29
Artikel 61. Aufschiebung der Sitzung.....	30
Artikel 62. Erklärungen der Prozessparteien .....	30
Artikel 63. Sachverständigengutachten.....	30
Artikel 64. Zeugenaussagen.....	31
Artikel 65. Untersuchung von Urkunden .....	31
Artikel 66. Abschließende Erklärung der Prozessparteien .....	31
Artikel 67. Wiederaufnahme der Verhandlung einer Frage .....	31
Artikel 68. Beendigung des Verfahrens in einer Sache.....	31
Artikel 69. Beendigung der Anhörung der Sache .....	32
Artikel 70. Beratung der Richter über die abschließende Entscheidung.....	32

<i>KAPITEL VIII Entscheidungen des VerfGRF.....</i>	32
Artikel 71. Arten der Entscheidung.....	32
Artikel 72. Entscheidungsfindung .....	33
Artikel 73. ....	33
Artikel 74. Anforderungen an die Entscheidungen.....	33
Artikel 75. Darlegung der Entscheidung .....	34
Artikel 76. Abweichende Meinung eines Richters .....	34
Artikel 77. Verkündung der Entscheidung .....	35
Artikel 78. Veröffentlichung der Entscheidung .....	35
Artikel 79. Rechtskraft der Entscheidungen .....	35
Artikel 80. Die Pflicht der Staatsorganen und Beamten die Gesetze und andere Rechtsakte im Zusammenhang mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts verfassungsmäßig zu fassen .....	37
Artikel 81. Folgen der Nichtumsetzung einer Entscheidung .....	38
Artikel 82. Berichtigung von Ungenauigkeiten in der Entscheidung .....	38
Artikel 83. Auslegung einer Entscheidung .....	38

<b>DRITTER TEIL BESONDERHEITEN DES VERFASSUNGSGERICHTSPROZESSES IN EINZELNEN VERFAHRENSARTEN .....</b>	<b>39</b>
--	-----------

<i>KAPITEL IX Verhandlung von Fragen der Verfassungsmäßigkeit normativer Akte von Organen der staatlichen Macht oder der Verfassungsmäßigkeit von Verträgen zwischen ihnen</i> .....	39
Artikel 84. Das Recht auf Anrufung des VerfGRF .....	39
Artikel 85. Zulässigkeit einer Vorlage .....	39
Artikel 86. Grenzen der Überprüfung .....	39
Artikel 87. Endentscheidung in der Sache.....	40
<i>KAPITEL X Verhandlung von Sachen betreffend die Verfassungsmäßigkeit von nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträgen der RF</i> .....	41
Artikel 88. Einweisung der Vorlage an das VerfGRF.....	41
Artikel 89. Zulässigkeit der Vorlage .....	41
Artikel 90. Grenzen der Überprüfung .....	41
Artikel 91. Endentscheidung in der Sache.....	41
<i>KAPITEL XI Verhandlung der Kompetenzkonflikte</i> .....	42
Artikel 92. Recht der Anrufung des VerfGRF.....	42
Artikel 93. Zulässigkeit des Antrags .....	42
Artikel 94. Grenzen der Überprüfung .....	43
Artikel 95. Endentscheidung in der Sache.....	43
<i>KAPITEL XII Verhandlung von Sachen betreffend die Verfassungsmäßigkeit von normativen Rechtsakten aufgrund von Beschwerden über die Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten</i> .....	43
Artikel 96. Recht der Anrufung des VerfGRF.....	43
Artikel 97. Zulässigkeit der Beschwerde.....	44
Artikel 98. Folgen der Annahme einer Beschwerde zur Entscheidung .....	44
Artikel 99. Grenzen der Überprüfung .....	45
Artikel 100. Endentscheidung in der Sache.....	45
<i>Kapitel XIII Verhandlung von Sachen betreffend die Verfassungsmäßigkeit von normativen Rechtsakten auf Vorlage von Gerichten</i> .....	46
Artikel 101. Anrufung des VerfGGRF .....	46
Artikel 102. Zulässigkeit der Vorlage .....	47
Artikel 103. Folgen der Vorlage .....	47
Artikel 104. Grenzen der Überprüfung und Varianten der Endentscheidungen in der Sache .....	47
<i>KAPITEL XIII.1. Verhandlung von Fällen über die Möglichkeit der Vollstreckung von Entscheidungen der zwischenstaatlichen Organe</i> .....	47
Artikel 104.1. Anrufung des VerfGRF.....	47

Artikel 104.2. Zulässigkeit der Vorlage .....	47
Artikel 104.3. Grenzen der Überprüfung.....	48
Artikel 104.4. Arten der Endentscheidungen in der Sache.....	48
<i>KAPITEL XIII.2. Verhandlung von Fällen über die Möglichkeit der Vollstreckung von Entscheidungen der ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichten, der ausländischen oder internationalen Arbitragegerichte (Schiedsgerichte) .....</i>	<i>48</i>
Artikel 104.5. Anrufung des VerfGRF.....	48
Artikel 104.6. Zulässigkeit der Vorlage .....	48
Artikel 104.7. Grenzen der Überprüfung.....	49
Artikel 104.8. Arten der Endentscheidungen in der Sache.....	49
<i>KAPITEL XIV Verhandlung von Sachen betreffend die Auslegung der Verfassung der RF .....</i>	<i>49</i>
Artikel 105. Recht der Anrufung des VerfGRF .....	49
Artikel 106. Bindende Kraft der Auslegung der Verfassung der RF .....	50
<i>KAPITEL XV Verhandlung einer Sache betreffend die Erstattung eines Gutachtens zur Beachtung des festgesetzten Verfahrens bei der Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der RF oder der Präsidenten der Russischen Föderation, der die Ausübung seiner Befugnisse beendet hat, wegen Verrats oder des Begehens eines anderen schweren Verbrechens .....</i>	<i>50</i>
Artikel 107. Anrufung des VerfGRF.....	50
Artikel 108. Zulässigkeit des Antrags .....	50
Artikel 109. Verfahren der Einreichung des Antrags und der Erstattung des Gutachtens .....	50
Artikel 110. Gutachten betreffend die Beachtung des festgesetzten Verfahrens der Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der RF oder der Präsidenten der Russischen Föderation, der die Ausübung seiner Befugnisse beendet hat, wegen Verrats oder der Begehung eines anderen schweren Verbrechens .....	51
<i>KAPITEL XVI Verhandlung einer Sache betreffend die Übereinstimmung einer einem Referendum der Russischen Föderation vorgelegten Frage mit der Verfassung der Russischen Föderation .....</i>	<i>51</i>
Artikel 110.1. Anrufung des VerfGRF.....	51
Artikel 110.2. Zulässigkeit des Antrags .....	51
Artikel 110.3. Frist für das Beschluss des VerfGRF .....	51
Artikel 110.4. Grenzen der Überprüfung.....	52
Artikel 110.5. Arten der Endentscheidungen in der Sache.....	52
Artikel 110.6. Anrufung des VerfGRF.....	52
Artikel 110.7. Zulässigkeit des Antrags .....	53
Artikel 110.8. Folgen des Antrags .....	53
Artikel 110.9. Frist für das Beschluss des VerfGRF .....	54
Artikel 110.10. Grenzen der Überprüfung.....	54
Artikel 110.11. Arten der Endentscheidungen in der Sache.....	54

Artikel 110.12. Rechtsbedeutung des Beschlusses des VerfGRF.....	55
Artikel 111. Der Apparat des VerfGRF .....	56
Artikel 112. <i>Außer Kraft getreten (2020)</i> .....	57
Artikel 113. Der Stempel des VerfGRF .....	57
Artikel 114. Symbole der richterlichen Gewalt des VerfGRF.....	57
Artikel 115. Der Sitz des VerfGRF.....	57

**FÜNFTER TEIL**

<b>ÜBERGANGSBESTIMMUNG</b> .....	58
----------------------------------	----

**SECHSTER TEIL****INKRAFTTRETEN DES VORLIEGENDEN**

<b>FÖDERATIONSVERFASSUNGSGESETZES</b> .....	58
---	----

# ERSTER TEIL

## DIE ORGANISATION DES VERFASSUNGSGERICHTS UND DER STATUS DER RICHTER

### KAPITEL I

#### Allgemeine Bestimmungen

#### **Artikel 1. Das VerfGRF — das höchste Gerichtsorgan der Verfassungskontrolle**

Das VerfGRF ist das höchste Gerichtsorgan der Verfassungskontrolle, das die richterliche Gewalt selbständig und unabhängig mittels der Verfassungsrechtsprechung ausübt, um die Grundlagen des Verfassungssystems, die Grundrechte und die Freiheiten von Mensch und Bürger zu schützen und die Vorherrschaft und direkte Wirkung der Verfassung der RF auf dem gesamten Territorium der RF sicherzustellen.

#### **Artikel 2. Gesetzgebung über das VerfGRF**

Kompetenzen, Bildung und Tätigkeit des VerfGRF werden durch die Verfassung der RF und das vorliegende Föderationsverfassungsgesetz bestimmt.

#### **Artikel 3. Kompetenzen des VerfGRF**

(1) Das Verfassungsgericht der RF:

1. auf Ersuchen des Präsidenten der RF, des Föderationsrates der Bundesversammlung der RF (im Folgenden: Föderationsrat), der Staatsduma der Bundesversammlung der RF (im Folgenden: Staatsduma), eines Fünftels der Senatoren der RF oder der Abgeordneten der Staatsduma, der Regierung der RF, des Obersten Gerichts der RF entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit von

a) föderalen Verfassungsgesetzen, Föderationsgesetzen, normativen Akten des Präsidenten der RF, des Föderationsrates, der Staatsduma, der Regierung der RF;

b) Verfassungen der Republiken, Satzungen, Gesetzen und anderen Normativakten der Subjekte der RF, die zu Fragen erlassen worden sind, die in die Kompetenz der Organe der föderationsstaatlichen Gewalt der RF oder in die gemeinsame Kompetenz der Organe der föderationsstaatlichen Gewalt und der Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF fallen;

c) Verträgen zwischen Organen der föderationsstaatlichen Gewalt und Organen der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF und von Verträgen zwischen den Organen der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF;

d) noch nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträgen der RF;

2. auf Ersuchen des Präsidenten der RF, einer der am Streit beteiligten Organen entscheidet über Kompetenzstreitigkeiten

a) zwischen Föderationsorganen der staatlichen Gewalt;

b) zwischen Föderationsorganen der staatlichen Gewalt und Organen der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF;

c) zwischen den obersten staatlichen Organen der Subjekte der RF;

3. auf Beschwerden über die Verletzung von Verfassungsrechten und -freiheiten der Bürger überprüft es die Verfassungsmäßigkeit von föderalen Verfassungsgesetzen, Föderationsgesetzen, normativen Akten des Präsidenten der RF, des Föderationsrates, der Staatsduma, der Regierung der



RF, Verfassungen der Republiken, Satzungen, Gesetzen und anderen Normativakten der Subjekte der RF, die zu Fragen erlassen worden sind, die in die Kompetenz der Organe der föderationsstaatlichen Gewalt der RF oder in die gemeinsame Kompetenz der Organe der föderationsstaatlichen Gewalt und der Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF fallen, die in einem konkreten Fall angewendet worden waren, wenn alle anderen innenstaatlichen Schutzmittel erschöpft sind;

3.1. auf Antrag der Gerichten entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit von föderalen Verfassungsgesetzen, Föderationsgesetzen, normativen Akten des Präsidenten der RF, des Föderationsrates, der Staatsduma, der Regierung der RF, Verfassungen der Republiken, Satzungen, Gesetzen und anderen Normativakten der Subjekte der RF, die zu Fragen erlassen worden sind, die in die Kompetenz der Organe der föderationsstaatlichen Gewalt der RF oder in die gemeinsame Kompetenz der Organe der föderationsstaatlichen Gewalt und der Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF fallen, die in einem konkreten Fall angewendet worden waren;

3.2. auf Ersuchen des Präsidenten RF, der Regierung RF, des Obersten Gerichts RF, der Generalstaatsanwaltschaft RF entscheidet über die Möglichkeit der Vollstreckung der Entscheidung des zwischenstaatlichen Organes, die auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages der RF eingereicht wurden, in der Auslegung, die der Verfassung RF widerspricht;

3.3. auf Ersuchen des Präsidenten RF, der Regierung RF, des Obersten Gerichts RF, der Generalstaatsanwaltschaft RF erledigt die Frage der Möglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung eines ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichts, eines ausländischen oder internationalen Schiedsgerichts (Schiedsgerichtsbarkeit), das der RF Verpflichtungen auferlegt, wenn diese Entscheidung den Grundlagen der öffentliche Rechtsordnung der RF widerspricht;

4. auf Ersuchen des Präsidenten der RF, der Föderationsrat, der Staatsduma, der Regierung RF, der Legislative der Subjekten RF legt es die Verfassung der RF aus;

5. auf Ersuchen des Föderationsrats erstattet es Gutachten über die Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens der Anklage des Präsidenten der RF oder des Präsidenten der RF, der seine Befugnisse aufgrund des Ablaufs seiner Amtszeit oder vorzeitig im Falle seines Rücktritts oder seiner anhaltenden Unfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen, seine Befugnisse auszuüben, eingestellt hat, wegen Verrats oder eines anderen schweren Verbrechens;

5.1. Auf Ersuchen des Präsidenten RF, des Obersten Gerichts RF überprüft es die Verfassungsmäßigkeit der Frage, die gemäß dem föderalen Verfassungsgesetz über Volksabstimmungsverfahren auf das Referendum der RF übertragen wird;

5.2. auf Ersuchen des Präsidenten der RF überprüft es die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesentwürfen der RF in Bezug auf eine Änderung der Verfassung der RF, Entwürfen von föderalen Verfassungsgesetzen und Bundesgesetzen sowie Gesetzen, die gemäß Artikel 107 (Teil 2 und 3) und Artikel 108 (Teil 2) der Verfassung der RF erlassen wurden, bevor sie vom Präsidenten der RF unterzeichnet werden, Entwürfen von Gesetzen der Subjekten der RF, bevor sie vom höchsten Beamten der Subjekte RF (dem Leiter des höchsten Exekutivorgans der Staatsmacht der Subjekte der RF) verkündet werden.

*6. Außer Kraft durch FKS-5 vom 09.11.2020 getreten.*

7. Das VerfGRF übt die weiteren Kompetenzen aus, die ihm durch die Verfassung der RF und Föderationsverfassungsgesetze übertragen werden.

(2) Die Kompetenz des VerfGRF, die mit diesem Artikel bestimmt ist, kann nicht anders als durch die Änderungen des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes geändert werden.

(3) Das VerfGRF entscheidet ausschließlich über Fragen des Rechts.

(4) Das VerfGRF enthält sich bei der Verfassungsrechtsprechung jeglicher Feststellung und Aufklärung tatsächlicher Umstände in allen Fällen, in denen dies in die Kompetenz anderer Gerichte oder anderer Organe fällt.

(5) Für die Fragen seiner internen Tätigkeit erlässt das VerfGRF die Geschäftsordnung des VerfGRF.

(6) Das Verfassungsgericht der RF hat das Recht, eine Gesetzesinitiative zu Fragen seiner Zuständigkeit vorzulegen.

#### **Artikel 4. Zusammensetzung, Bildung und Dauer der Kompetenzen des VerfGRF**

(1) Das VerfGRF besteht aus elf Richterinnen und Richtern, darunter der Präsident des Verfassungsgerichts der RF und sein Stellvertreter, die vom Föderationsrat auf Vorschlag des Präsidenten der RF zum Amt ernannt werden.

(2) Das VerfGRF ist entscheidungsfähig, wenn es aus mindestens acht Richtern besteht.

(3) Die Kompetenzen des VerfGRF werden nicht durch eine bestimmte Frist begrenzt.

#### **Artikel 5. Grundprinzipien der Tätigkeit des VerfGRF**

Grundprinzipien der Tätigkeit des VerfGRF sind Unabhängigkeit, Kollegialität, Öffentlichkeit, Streitiges Verfahren und Waffengleichheit der Parteien.

#### **Artikel 6. Bindungswirkung der Entscheidungen des VerfGRF**

Die Entscheidungen des VerfGRF sind auf dem gesamten Territorium der RF für alle repräsentativen, exekutiven und richterlichen Organe der staatlichen Gewalt, für die Organe der kommunalen Selbstverwaltung, für Unternehmen, Behörden, Organisationen, Amtspersonen, Bürger und ihre Vereinigungen bindend.

#### **Artikel 7. Garantien der Tätigkeit des VerfGRF**

(1) Das VerfGRF ist in organisatorischer, finanzieller und materiell-technischer Hinsicht unabhängig von allen anderen Organen. Die Finanzierung des VerfGRF erfolgt aus dem Föderationshaushalt und garantiert in vollem Umfang die Möglichkeit der unabhängigen Durchführung der Verfassungsrechtsprechung. Im Föderationshaushalt werden jährlich in einem besonderen Artikel die für die Gewährleistung der Tätigkeit des VerfGRF notwendigen Mittel vorgesehen, über die das VerfGRF selbständig verfügt. Der Haushaltsansatz für das VerfGRF darf im Vergleich zum vorangehenden Haushaltsjahr nicht vermindert werden.

(2) Das VerfGRF gewährleistet im Hinblick auf Information und Personalausstattung selbständig und unabhängig seine Tätigkeit.

(3) Das Vermögen, welches das VerfGRF für die Erfüllung seiner Tätigkeit benötigt und sich in seiner operativen Verwaltung befindet, ist Föderationseigentum. Das VerfGRF kann die Aufgaben der Ausübung des Rechts auf operative Verwaltung des genannten Vermögens auf eingerichtete Unterabteilungen betrauen, die zu seinem Apparat gehören.

(4) Jegliche Begrenzung der rechtlichen, organisatorischen, finanziellen, informatorischen, materiell-technischen, personellen und anderen Bedingungen der Tätigkeit des VerfGRF, die in dem vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz festgelegt sind, ist unzulässig.

## **KAPITEL II**

### **Status der Föderationsverfassungsrichter**

## **Artikel 8. Anforderungen an einen Kandidaten für das Amt eines Föderationsverfassungsrichters**

Zum Föderationsverfassungsrichter kann ein Bürger der RF ernannt werden, der am Tag seiner Ernennung mindestens 40 Jahre alt ist, einen tadellosen Leumund hat, über eine juristische Hochschulbildung verfügt, mindestens 15 Jahre auf juristischem Gebiet gearbeitet hat und eine anerkannte hohe Qualifikation auf dem Gebiet des Rechts besitzt; ständig in der Russischen Föderation lebt, nicht die Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) eines ausländischen Staates oder eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein anderes Dokument besitzt, das das Recht des Bürgers der Russischen Föderation auf ständigen Aufenthalt auf dem Territorium des ausländischen Staates bestätigt.

## **Artikel 9. Verfahren der Ernennung der Föderationsverfassungsrichter**

(1) Die Kandidaten für das Richteramt am VerfGRF können dem Präsidenten der RF durch die Komitees des Föderationsrates und der Staatsduma, durch das Obersten Gericht der RF, durch die gesetzgebenden (repräsentativen) Organe der Subjekte der RF, durch die juristischen Föderationsbehörden, durch die gewählte Organe der Justizgemeinschaft in der RF und den Subjekten der RF, durch die allrussländischen juristischen Gesellschaften sowie durch die juristischen wissenschaftlichen und [juristischen] (Aus) Bildungsanstalten vorgeschlagen werden.

(2) Der Föderationsrat behandelt die Frage der Ernennung zum Föderationsverfassungsrichter binnen 14 Tagen nach Erhalt des Vorschlags des Präsidenten der RF.

(3) Jeder Föderationsverfassungsrichter wird in einem eigenen Verfahren in geheimer Abstimmung ernannt. Zum Föderationsverfassungsrichter ist die Person ernannt, die die Mehrheit der Stimmen aller Senatoren der RF erhalten hat.

(4) Würde im Falle des Ausscheidens eines Richters aus dem VerfGRF die Zahl der Richter weniger als acht, wird dem Föderationsrat durch den Präsidenten der RF ein Vorschlag für die Ernennung einer anderen Person auf den vakanten Richterposten spätestens in einen Monat nach dem Tag des Beginns der Vakanz eingereicht.

(5) *Außer Kraft getreten (2005)*

## **Artikel 10. Eid der Föderationsverfassungsrichter**

(1) Der Vorsitzende des Föderationsrates nimmt in dem durch den Föderationsrat bestimmten Verfahren den Eid derjenigen ab, die zu Föderationsverfassungsrichtern ernannt worden sind.

(2) Die Föderationsverfassungsrichter legen einen Eid folgenden Inhalts ab: "Ich schwöre, aufrichtig und gewissenhaft die Pflichten eines Föderationsverfassungsrichters zu erfüllen und dabei nur der Verfassung der RF und sonst nichts und niemandem unterworfen zu sein".

## **Artikel 11. Mit dem Amt eines Föderationsverfassungsrichters unvereinbare Beschäftigungen und Tätigkeiten**

(1) Ein Föderationsverfassungsrichter kann nicht Senator der RF oder Abgeordneter der Staatsduma oder eines anderen Vertretungsorgans sein, andere staatliche, oder gesellschaftliche Pflichten annehmen oder behalten, eine private Kanzlei führen oder einer unternehmerischen oder anderen bezahlten Tätigkeit nachgehen mit Ausnahme von lehrender, forschender oder anderer schöpferischer Arbeit; diese Tätigkeiten dürfen nicht die Erfüllung der Amtspflichten eines Föderationsverfassungsrichters behindern, und sie dürfen nicht als beachtlicher Grund für das Fehlen bei Sitzungen dienen, wenn dazu nicht das Einverständnis des VerfGRF gegeben worden ist. Das Verbot, Senator der RF, Abgeordneter zu sein, andere öffentliche Positionen zu bekleiden und andere Tätigkeiten auszuüben, wenn dies für einen pensionierten Richter gemäß dem Bundesgesetz zur

Regelung des Status von Richtern in der RF zulässig ist, gilt nicht für Richter des Verfassungsgerichts der RF in Ruhestand.

(2) Ein Föderationsverfassungsrichter ist nicht berechtigt, vor Gericht, vor einem Schiedsgericht oder anderen Organen als Bevollmächtigter oder Vertreter — außer als gesetzlicher Vertreter — aufzutreten oder irgendjemandem bei der Durchsetzung seiner Rechte oder bei der Befreiung von Pflichten Unterstützung zu gewähren.

(3) Ein Föderationsverfassungsrichter darf keiner politischen Partei oder Bewegung angehören, sie materiell unterstützen, sich an politischen Aktionen beteiligen, politische Werbung oder Agitation betreiben, an Wahlkämpfen für die Organe der staatlichen Macht und der örtlichen Selbstverwaltung teilnehmen, Parteitagen oder Konferenzen politischer Parteien oder Bewegungen beiwohnen oder eine andere politische Tätigkeit ausüben. Er darf auch nicht der Führung irgendeiner gesellschaftlichen Organisation angehören, auch wenn diese keine politischen Ziele verfolgt.

(4) Ein Föderationsverfassungsrichter hat kein Recht in der Presse, in anderen Massenmedien, selbständig verbreiteten Texten, auf Websites (Seiten von Websites) im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet", in Reden vor irgendeinem Publikum, in Korrespondenz mit Behörden, Organisationen und Bürgern, die es aufgrund der Umstände ihres Verhaltens öffentlich machen können, seine Meinung zu einer Frage aussprechen, die Gegenstand eines Verfahrens vor dem VerfGRF sein kann, anhängig ist oder vom VerfGRF zur Entscheidung angenommen worden ist, bis die Entscheidung zu dieser Frage ergangen ist, als auch in irgendeiner Form die Entscheidungen des Verfassungsgerichts der RF zu kritisieren.

(5) Einem Richter des Verfassungsgerichts der RF ist es nach dem vom Bundesgesetz festgelegten Verfahren untersagt, Konten (Einlagen) zu eröffnen und zu führen sowie Bargeld und Wertsachen bei ausländischen Banken außerhalb des Territoriums der RF aufzubewahren.

(6) Ein Richter des Verfassungsgerichts der RF unterliegt auch anderen Verboten und Beschränkungen, die im Bundesgesetz zur Regelung des Status von Richtern in der RF vorgesehen sind.

(7) Ein Richter des Verfassungsgerichts der RF im Ruhestand unterliegt den Bestimmungen dieses Artikels, außer in Fällen, in denen dieser Artikel oder das Bundesgesetz über den Status von Richtern in der RF in Bezug auf einen pensionierten Richter die Möglichkeit vorsieht, relevante Tätigkeiten auszuüben und bestimmte Handlungen auszuführen.

(8) Die Bestimmungen dieses Artikels dürfen nicht als Beschränkung des Rechtes eines Richters am VerfGRF verstanden werden, seinen Willen als Bürger und Wähler auf dem Weg der Abstimmung bei Wahlen oder bei Referenden auszudrücken.

## **Artikel 12. Amtszeit der Föderationsverfassungsrichter**

(1) Die Befugnisse eines Richters des Verfassungsgerichts sind nicht auf eine bestimmte Frist begrenzt. Die Altersgrenze für die Ausübung des Richteramtes am VerfGRF beträgt 70 Jahre. Das Richteramt beginnt mit der Ablegung des Eides. Die Amtszeit eines Föderationsverfassungsrichters endet am letzten Tag des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet. Der Föderationsverfassungsrichter, der die Altersgrenze erreicht hat, übt sein Richteramt weiter aus, bevor die endgültige Annahme der Entscheidung in der Sache, an deren Verhandlung er teilgenommen hat, nicht erfolgt ist.

(2) Würde im Falle des Ausscheidens eines Richters aus dem VerfGRF gemäß den Grundlagen des ersten Absatzes des 18.Art. (Ziff. 3 und 4) des vorliegenden Gesetzes die Zahl der Richter weniger als zwei Drittel der Gesamtzahl der Richter betragen, übt der Richter sein Amt weiter aus, bis zur Ernennung des neuen Richters.

(3) Die in diesem Artikel wie auch in anderen Bundesverfassungsgesetzen und Bundesgesetzen genannte Altersgrenze ist nicht auf den Präsidenten des Verfassungsgerichts anwendbar.

(4) Die Altersgrenze für einen Vizepräsidenten des Verfassungsgerichts der RF beträgt sechsundsiebzig Jahre.

### **Artikel 13. Garantien der Unabhängigkeit des Föderationsverfassungsrichters**

(1) Die Unabhängigkeit des Föderationsverfassungsrichters wird durch seine Unabsetzbarkeit, die Immunität, die Gleichheit der Rechte der Richter, das Verfahren der Aussetzung und der Beendigung der Amtsbefugnisse des Richters, wie dies jeweils im vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz festgelegt worden ist, durch das Recht auf Rücktritt, durch die Verbindlichkeit des festgelegten Verfahrens der Verfassungsgerichtsbarkeit, durch das Verbot jeglicher Einmischung in die richterliche Tätigkeit, durch die Gewährung der materiellen und sozialen Versorgung des Richters und durch die Garantie der Sicherheit, die dem hohen Status des Richters entspricht, garantiert.

(2) Die materiellen Garantien der Unabhängigkeit des Föderationsverfassungsrichters, welche die Bezahlung seiner Arbeit, die Gewährung von Jahresurlaub, die Garantie einer Wohnung, die soziale Versorgung, die staatliche Pflichtversicherung von Leben und Gesundheit des Richters und des Eigentums, das ihm und den Mitgliedern seiner Familie gehört, betreffen, werden durch das vorliegende Föderationsverfassungsgesetz, andere Föderationsverfassungsgesetze, föderale Gesetze und weitere Rechtsakte bestimmt. Wenn durch andere Rechtsakte für die Richter andere Regelungen getroffen werden, welche den Umfang ihres Rechtsschutzes und der materiellen und sozialen Gewährleistungen erhöhen, werden die Bestimmungen dieser Akte auf die Föderationsverfassungsrichter angewendet.

#### **Artikel 13.1. Verleihungsverfahren einer Qualifikationsklasse an den Föderationsverfassungsrichter**

Innerhalb von sechs Monaten nach der Ernennung des Föderationsverfassungsrichters wird ihm vom Präsidenten der RF nach der Eingabe des Präsidenten des VerfGRF die höchste Richterqualifikationsklasse verliehen.

### **Artikel 14. Unabsetzbarkeit der Föderationsverfassungsrichter**

(1) Ein Föderationsverfassungsrichter ist unabsetzbar.

(2) Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters können nicht auf andere Weise und aus anderen Gründen beendet oder ausgesetzt werden als im vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz vorgesehen.

### **Artikel 15. Die Immunität der Föderationsverfassungsrichter**

(1) Ein Föderationsverfassungsrichter genießt Immunität. Die Immunitätsgarantien werden von dem vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz und dem föderalen Gesetz über den Status von Richtern in der RF festgestellt.

(2) Ein Föderationsverfassungsrichter – auch im Ruhestand – kann nicht für die Position, die von ihm bei Verhandlungen des VerfGRF geäußert worden ist, zu irgendeiner Verantwortung gezogen werden, außer der Fälle, in denen seine Schuld wegen frevelhaften Missbrauchs seines Mandates durch ein rechtsverbindliche Entscheidung des Gerichts festgestellt ist.

(3) Für ein Disziplinarvergehen (Verletzung des Bundesverfassungsgesetzes, des föderalen Gesetzes über den Status von Richtern in RF sowie den Bestimmungen des vom Allrussischen Kongress der Richter genehmigten Kodex der Richter-Ethik) kann gegen einem Föderationsverfassungsrichter durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts ein Disziplinar middel angewendet werden in Form:

der Mahnung;

der Einstellung der Amtsbefugnisse eines Richters.

### **Artikel 16. Gleichheit der Rechte der Föderationsverfassungsrichter**

(1) Die Föderationsverfassungsrichter genießen die gleichen Rechte.

(2) Ein Föderationsverfassungsrichter hat ein Stimmrecht in allen Fragen, die in einer Sitzung des VerfGRF, behandelt werden.

(3) Die Befugnisse des Präsidenten und des Vizepräsidenten am VerfGRF werden durch das vorliegende Föderationsverfassungsgesetz geregelt.

### **Artikel 17. Suspendierung vom Amt eines Föderationsverfassungsrichters**

(1) Die Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters können in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

wenn gegen einen Föderationsverfassungsrichter ein Strafverfahren eingeleitet worden ist oder er als Angeklagter in einem anderen Strafverfahren angezogen wird;

wenn ein Richter aufgrund seines Gesundheitszustandes auf bestimmte Zeit nicht in der Lage ist, seinen Pflichten nachzukommen.

(2) Die Suspendierung vom Amt eines Föderationsverfassungsrichters erfolgt durch eine Entscheidung des VerfGRF, die spätestens einen Monat nach Eintritt der Gründe für die Aussetzung ergehen muss.

(3) Ein Föderationsverfassungsrichter, dessen Amtsbefugnisse ausgesetzt worden sind, hat kein Recht, an Sitzungen des VerfGRF teilzunehmen oder offizielle Dokumente an staatliche oder gesellschaftliche Organe und Organisationen, gesellschaftliche Vereinigungen, Amtspersonen oder Bürger zu senden und von ihnen irgendwelche Dokumente oder andere Informationen anzufordern.

(4) Das VerfGRF setzt die Amtsbefugnisse eines Richters bis zum Wegfall der Gründe für die Suspendierung aus. Die Wiedereinsetzung in die Amtsbefugnisse eines Richters erfolgt durch eine Entscheidung des VerfGRF.

(5) Die Aussetzung der Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters zieht nicht die Aussetzung der monatlichen Gehaltszahlungen und vierteljährlichen Geldzugabe an diesen Richter nach sich und nimmt ihm nicht die Garantien, die in dem vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz festgelegt sind.

### **Artikel 18. Beendigung der Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters**

(1) Die Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters, einschließlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten, enden aufgrund:

1. einer Verletzung des Verfahrens seiner Ernennung in das Amt eines Föderationsverfassungsrichters und Nichtbeachtung der Anforderungen an einen Kandidaten für das Amt eines Föderationsverfassungsrichters, die durch die Verfassung der RF und dieses Föderationsverfassungsgesetz festgelegt wurden;

2. des Erreichens der Altersgrenze im entsprechenden Amt;

3. einer persönlichen schriftlichen Rücktrittserklärung des Richters über seinen Rücktritt vor Erreichen der Altersgrenze;

4. des Verlustes der Staatsangehörigkeit der RF, des Erwerbes der Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) eines ausländischen Staates oder Erhaltens einer Aufenthaltserlaubnis

oder eines anderen Dokuments, das das Recht eines Staatsangehörigen der RF auf ständigen Wohnsitz auf Territorium eines ausländischen Staates bestätigt;

5. einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung des Richters;

6. des Begehens einer Handlung durch den Richter, welche die Ehre und Würde des Richters verletzt;

7. der Ausübung von Tätigkeit oder Vornahme von Handlungen durch den Richter, die mit seiner Amtspflicht unvereinbar sind;

8. der Nichtteilnahme des Richters an den Sitzungen des VerfGRF oder seine Ablehnung, an der Abstimmung teilzunehmen, mehr als zweimal hintereinander ohne triftige Gründe;

9. der Feststellung der Geschäftsunfähigkeit des Richters durch die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts;

10. der durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts getroffenen Feststellung, dass der Richter verschollen ist;

11. der durch rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts getroffenen Feststellung, dass der Richter tot ist;

12. des Todes des Richters.

(2) Die Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters können auch aufgrund einer langandauernden (nicht weniger als zehn Monate, hintereinander) auf seinem Gesundheitszustand oder auf anderen beachtlichen Gründen beruhenden Verhinderung an der Erfüllung seiner richterlichen Pflichten beendet werden.

(3) Die Beendigung der Amtsbefugnisse des Präsidenten VerfGRF, Vizepräsidenten VerfGRF, eines Föderationsverfassungsrichters kann vom VerfGRF vorgenommen werden, und falls sie eine Handlung begehen, die die Ehre und Würde eines Richters diffamiert, und in anderen Fällen, die in diesem Föderationsverfassungsgesetz vorgesehen sind, die die Unmöglichkeit eines Föderationsverfassungsrichters seine Befugnisse ausüben bezeugt, auch vom Föderationsrat auf Vorschlag des Präsidenten der RF.

(4) Bei Beendigung der Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters durch das Verfassungsgericht der RF wird die entsprechende Entscheidung des VerfGRF dem Präsidenten der RF, dem Föderationsrat, übermittelt und ist eine offizielle Mitteilung über die Eröffnung einer Vakanz.

(5) Die Beendigung der Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters ist möglich auf Vorschlag des Präsidenten der RF gemäß den in Teil 1 (Absätze 1, 4 – 7) dieses Artikels genannten Gründen.

(6) Das Verfassungsgericht der RF hat das Recht, dem Präsidenten der RF vorzuschlagen, beim Föderationsrat einen Vorschlag zur Beendigung der Befugnisse eines Verfassungsgerichtsrichters aus den in den Absätzen 1, 4-7 des ersten Teils dieses Artikels vorgesehenen Gründen zu beantragen, wenn das VerfGRF Grund zu der Annahme hat, dass die relevanten Umstände eine zusätzliche Überprüfung erfordern.

### **Artikel 19. Rücktritt bzw. Entlassung eines Föderationsverfassungsrichters**

(1) Ein Richter gilt als zurückgetreten bzw. entlassen, wenn seine Amtsbefugnisse aus den in den Ziffern 2, 3 und 9 des Absatzes 1 und in Absatz 2 des Artikel 18 des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes vorgesehenen Gründen beendet worden sind.

(2) Einem außer Diensten befindlichen Föderationsverfassungsrichter mit mindestens 15 Dienstjahren als Richter wird unabhängig vom Alter nach seiner Wahl eine Pension oder ein steuerfreier monatlicher lebenslanger Unterhalt in Höhe von 80 % der monatlichen geldlichen

Entlohnung eines aktiven Föderationsverfassungsrichters gezahlt. Dabei wird als Dienstzeit, welche ein Recht auf Erhalt eines monatlichen lebenslangen Unterhalts vermittelt, die Zeit einer vorangegangenen Arbeit in einem juristischen Beruf angerechnet.

(3) Das Verfahren der Festsetzung und der Auszahlung des monatlichen lebenslangen Unterhalts wird durch die Regierung der RF auf Vorschlag des VerfGRF festgesetzt. Die Mittel für die Gewährung des monatlichen lebenslangen Unterhalts für die außer Diensten befindlichen Föderationsverfassungsrichter werden aus dem Föderationshaushalt gezahlt.

(4) Auf die außer Diensten befindlichen Föderationsverfassungsrichter finden auch die anderen Bestimmungen über den Status eines außer Diensten befindlichen Richters Anwendung, welche in Gesetzen der RF festgelegt worden sind.

## **KAPITEL III**

### **Struktur und Organisation der Tätigkeit des VerfGRF**

#### **Artikel 20. Organisationsform des Verfassungsgerichtsverfahrens**

Das VerfGRF verhandelt und entscheidet die Sachen in Sitzungen des VerfGRF mit Durchzuführen der Anhörungen, aber in den Fällen und Verfahren, die im Artikel 47.1 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes festgestellt sind, auch ohne mündliche Verhandlung.

#### **Artikel 21. Die in Sitzungen des VerfGRF zu behandelnden Fragen**

(1) Das VerfGRF kann in seinen Sitzungen alle Frage behandeln, die in die Kompetenz des VerfGRF fallen, die durch Verfassung der RF und Art. 3 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes bestimmt ist.

(2) Das VerfGRF in seinen Sitzungen –

1. *Außer Kraft getreten (2020);*

2. erlässt die Geschäftsordnung des VerfGRF und ändert und ergänzt sie;

3. entscheidet über die Vergabe von staatlichen Auszeichnungen an die Föderationsverfassungsrichtern, einschließlich die Vergabe von Ehrentiteln der RF, sowie die Anfrage an den Präsidenten der RF mit der Bitte um seine Zustimmung zur Annahme der Auszeichnung oder Belohnung eines fremden Staates durch einen Richter des VerfGRF;

4. trifft Entscheidungen über die Suspendierung oder Beendigung der Amtsbefugnisse eines Föderationsverfassungsrichters mit Ausnahme von Fällen ihrer Kündigung durch den Föderationsrat auf Vorschlag des Präsidenten der RF gemäß Artikel 18 Teil drei und fünf dieses Föderationsverfassungsgesetzes; sowie über das Vorliegen der Gründe für die vorzeitige Einstellung des Amtes des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des VerfGRF durch Föderationsrat der RF auf Vorschlag des Präsidenten der Russländischen Föderation;

5. übt andere vom vorliegenden föderalen Verfassungsgesetz vorgesehene Kompetenzen aus.

#### **Artikel 22.**

*Außer Kraft getreten*

#### **Artikel 23. Ernennung zum Präsidenten, zum Vizepräsidenten des VerfGRF**



(1) Der Präsident und Vizepräsident des VerfGRF werden vom Föderationsrat auf Vorschlag des Präsidenten RF für die Frist von 6 Jahre zum Amt ernannt.

(2) *ausgefallen (2020).*

(3) Der Präsident und der Vizepräsident des VerfGRF können bei Ablauf der Amtszeit für eine neue Amtszeit ernannt werden.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident des VerfGRF können mit persönlicher schriftlicher Erklärung ihre Funktionen niederlegen. Die Niederlegung der Funktionen wird durch eine Entscheidung des VerfGRF bestätigt.

(5) Die Amtsbefugnisse des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des VerfGRF können vom Föderationsrat auf Vorschlag des Präsidenten der RF vorfristig ohne Beendigung seiner Befugnisse als Verfassungsgerichtsrichter eingestellt werden, falls nach der Entscheidung des VerfGRF festgestellt ist, dass der Präsident oder der Vizepräsident des VerfGRF ihre Pflichten nicht erfüllt oder nicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Die angegebene Entscheidung des VerfGRF wird von der Mehrheit nicht weniger als zwei Drittel der Stimmen von der Zahl der geltenden Richter des VerfGRF von der Geheimabstimmung in der Ordnung genommen, die von der Geschäftsordnung des VerfGRF bestimmt ist. Eine Person, die das Amt des Präsidenten oder der Vizepräsidenten des VerfGRF innehat und gleichzeitig die Befugnisse eines Richters des Verfassungsgerichts der RF beendet, verliert gleichzeitig den Status eines des Präsidenten oder der Vizepräsidenten des VerfGRF.

(6) Wenn das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des VerfGRF unbesetzt ist, wird der Präsident oder der Vizepräsident des VerfGRF in der Ordnung ernannt, die vom diesen Artikel bestimmt ist. Nach Ablauf seiner Amtsfrist fährt der Präsident oder der Vizepräsident des VerfGRF fort, seine Pflichten bis zur Ernennung des neuen Präsidenten oder des neuen Vizepräsidenten des VerfGRF zu erfüllen.

#### **Artikel 24. Der Präsident des VerfGRF**

(1) Der Präsident des VerfGRF –

1. leitet die Vorbereitungen der Sitzungen des VerfGRF, beruft diese ein und führt auf ihnen den Vorsitz;

2. legt zur Beurteilung durch das VerfGRF die Fragen vor, die in seinen Sitzungen behandelt werden müssen;

3. vertritt das VerfGRF gegenüber staatlichen Organen und Organisationen, gesellschaftlichen Vereinigungen und gibt mit Ermächtigung des VerfGRF Erklärungen in dessen Namen ab;

4. übt die allgemeine Leitung des Apparates des VerfGRF aus, legt die Kandidaturen der Leiter des Apparates und der Leiter des Sekretariats des VerfGRF und die Verordnung über das Sekretariat des VerfGRF, den Stellenplan und Gesamtzahl des Personals dem VerfGRF zur Bestätigung vom VerfGRF vor;

5. übt andere Funktionen in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz und der Geschäftsordnung des VerfGRF aus.

(2) Der Präsident des VerfGRF erlässt Anweisungen und Anordnungen.

#### **Artikel 25. Vorübergehende Erfüllung der Amtspflichten des Präsidenten des VerfGRF**

(1) Wenn der Präsident des VerfGRF nicht in der Lage ist, seine Pflichten wahrzunehmen, nimmt sie für diese Zeit sein Vizepräsident wahr.

(2) Wenn die Wahrnehmung der Amtspflichten des Präsidenten für den Vizepräsidenten des VerfGRF unmöglich ist, geht für diese Zeit die Wahrnehmung dieser Pflichten der Reihenfolge nach

auf den Richter mit dem höchsten Dienstalder und bei gleichem Dienstalder auf den ältesten Richter am VerfGRF über.

### **Artikel 26. Der Vizepräsident des VerfGRF**

Der Vizepräsident des VerfGRF übt mit Ermächtigung des Präsidenten des VerfGRF einzelne von dessen Funktionen aus und erfüllt die Amtspflichten, die ihm vom Präsidenten des VerfGRF auferlegt worden sind.

### **Artikel 27.**

*Außer Kraft getreten*

### **Artikel 28. Geschäftsordnung des VerfGRF**

Die Geschäftsordnung des VerfGRF regelt auf der Grundlage der Verfassung der RF und des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes das Verfahren der Bestimmung der Reihenfolge für die Behandlung der Fälle in den Sitzungen, bestimmte Regeln des Verfahrens und Verhaltensregeln in den Sitzungen, die Besonderheiten des Verfahrens vor dem VerfGRF, die Anforderungen an die Mitarbeiter des Apparates des VerfGRF und andere Fragen der internen Tätigkeit des VerfGRF.

## **ZWEITER TEIL**

### **ALLGEMEINE REGELN DES VERFAHRENS VOR DEM VERFGRF**

#### **KAPITEL IV**

#### **Prinzipien des Verfassungsgerichtsverfahrens**

### **Artikel 29. Unabhängigkeit**

(1) Die Föderationsverfassungsrichter sind unabhängig und lassen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nur von der Verfassung der RF und dem vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz leiten.

(2) Bei ihrer Tätigkeit handeln die Föderationsverfassungsrichter als Einzelpersonen und vertreten keine staatlichen oder gesellschaftlichen Organe, politischen Parteien und Bewegungen, staatlichen, gesellschaftlichen oder anderen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, Amtspersonen, staatlichen und territorialen Körperschaften, Nationen oder soziale Gruppen.

(3) Die Entscheidungen und andere Akte des VerfGRF drücken die der Verfassung der RF entsprechende und von politischen Neigungen freie Rechtsauffassung der Richter aus.

(4) Die Föderationsverfassungsrichter fällen ihre Entscheidungen frei von fremden Einwirkungen auf die Freiheit ihrer Willenserklärung. Sie sind nicht berechtigt, Weisungen einzuholen oder solche von irgendjemandem zu Fragen entgegenzunehmen, die sich im Annahmeverfahren befinden oder durch das VerfGRF verhandelt werden.

(5) Jegliche Einmischung in die Tätigkeit des VerfGRF ist unzulässig und zieht die gesetzlich vorgesehene Verantwortung nach sich.

### **Artikel 30. Kollegialität**

(1) Die Behandlung von Sachen und Fragen und das Fällen von entsprechenden Entscheidungen erfolgt durch das VerfGRF gemäß dem Kollegialitätsprinzip. Die Entscheidung

werden nur von den Richtern gefällt, die an der Verhandlung der Sache in der Sitzung des Gerichtes teilgenommen haben.

(2) Das VerfGRF kann in seiner Sitzungen Entscheidungen fällen, wenn mindestens zwei Drittel ihrer fungierenden Mitglieder anwesend sind.

(3) *Außer Kraft getreten (2020)*

### **Artikel 31. Öffentlichkeit**

(1) Die Verhandlung der zur Anhörung in der Sitzung des VerfGRF bestimmten Fälle, erfolgt öffentlich. Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind nur in dem vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Sowohl die in öffentlichen Sitzungen wie auch die unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefällten im Ergebnis der Verhandlung Entscheidungen werden öffentlich verkündet.

(2) Die offizielle Website des Verfassungsgerichts der RF im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" enthält Informationen zu den Anträgen, die beim Verfassungsgericht der RF gemäß diesem Föderationsverfassungsgesetz eingegangen sind, eine Liste der zur Prüfung angenommenen Anträge sowie weitere Informationen gemäß dem föderalen Gesetz über den Zugang zur Informationen über die Tätigkeit der Gerichte.

### **Artikel 32. Mündlichkeit der Erörterung**

(1) Die Erörterung der Sachen, die zur Anhörung in den Sitzungen des VerfGRF bestimmt sind, erfolgt mündlich. Im Laufe der Verhandlung der Sache hört das VerfGRF die Erklärungen der Parteien und die Darlegungen der Gutachter und Zeugen an. Im Rahmen einer mündlichen Verhandlung in den durch dieses Föderationsverfassungsgesetz festgelegten Fällen werden die verfügbaren Dokumente bekannt gegeben.

(2) In den Sitzungen des VerfGRF brauchen Dokumente nicht mitgeteilt zu werden, die den Richtern und Parteien zur Kenntnisnahme übermittelt worden sind oder deren Inhalt in einer Gerichtsverhandlung diese Sache betreffend dargelegt worden ist.

### **Artikel 33. Sprache des Verfassungsgerichtsverfahrens**

(1) Das Verfahren vor dem VerfGRF findet in russischer Sprache statt.

(2) Den Prozessteilnehmern, die nicht die russische Sprache beherrschen, wird das Recht gewährleistet, ihre Erklärungen in einer anderen Sprache abzugeben und sich eines Dolmetschers zu bedienen.

(3) Bürgern, die kein Russisch sprechen, falls sie sich ohne einen Vertreter an das Verfassungsgericht der RF mit einer Beschwerde über Verletzung ihrer Rechte mit einem Rechtsakt in einer Strafsache wenden, soll das Recht eingeräumt werden, bei der Vorbereitung der Beschwerde die Dienste eines Dolmetschers kostenlos in Anspruch zu nehmen; das Verfahren dafür wird durch ein Dekret der Regierung der RF festgelegt.

### **Artikel 34. Prinzip der ununterbrochenen Gerichtsverhandlung**

Die Verhandlung des VerfGRF erfolgt in jeder Sache ohne Unterbrechung, mit Ausnahme der Zeit, die für die Erholung angesetzt ist oder die sich für die Vorbereitung der Teilnehmer eines Prozesses zur weiteren Untersuchung und zur Behebung von Umständen als notwendig erweist, die dem normalen Gang der Verhandlung im Wege stehen.

*Teile 2-4 sind außer Kraft getreten*

### **Artikel 35. Prinzip des streitigen Verfahrens und Gleichheit der Rechte der Parteien**

Die Parteien genießen in einer Verhandlung des VerfGRF die gleichen Rechte und Möglichkeiten zur Verteidigung ihrer Positionen auf der Grundlage des Prinzips des streitigen Verfahrens, sowie in Fällen der Verhandlung in der Ordnung, die im Artikel 47.1 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes bestimmt ist.

## **KAPITEL V Anrufung des VerfGRF**

### **Artikel 36. Verfahrenseinleitung und Gründe für die Behandlung einer Sache vor dem VerfGRF**

(1) Die Einleitung eines Verfahrens vor dem VerfGRF liegt in der Anrufung des Gerichts in der Form einer Vorlage, eines Antrags oder einer Beschwerde, die den Anforderungen des vorliegenden Föderalen Verfassungsgesetzes entsprechen müssen.

(2) Grund für ein Verfahren vor dem VerfGRF ist eine entstehende Unbestimmtheit in einer Frage darüber, ob ein Gesetz (Gesetzentwurf), ein anderer normativer Akt, ein Vertrag zwischen Organen der staatlichen Gewalt oder ein nicht in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag verfassungsmäßig ist oder eine entstehende Unbestimmtheit in Bezug auf die Möglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung eines zwischenstaatlichen Organes, die auf der Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrags begründet ist in einer Auslegung, die voraussichtlich zu ihrem Konflikt mit der Bestimmungen der Verfassung der RF führen kann, oder die entstehende Unbestimmtheit in Bezug auf die Möglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung eines ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichts, eines ausländischen oder internationalen Arbitragegerichts (Schiedsgerichts), das der RF Verpflichtungen auferlegt, wenn diese Entscheidung den Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung der RF widerspricht; oder ein sich auf tuender Widerspruch in den Positionen von Streitparteien über die Zuordnung von Zuständigkeiten in Kompetenzkonflikten oder eine sich auftuende Ungewissheit im Verständnis von Verfassungsbestimmungen der RF.

(3) Bei der Ausübung der Befugnisse des Verfassungsgerichts der RF gemäß Absatz 1 Buchstabe „d“ (im Teil der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit internationaler Verträge, über Aufnahme eines neuen Subjektes in die RF, die nicht in Kraft getreten sind), Absätze 5, 5.1 und 5.2 von Teil 1 von Artikel 3 dieses Föderationsverfassungsgesetzes besteht die Grundlage zur solcher Überprüfung in der durch das Bundesverfassungsrecht festgelegten Zuständigkeit des Verfassungsgerichts der RF für die Prüfung des relevanten Falls.

### **Artikel 37. Allgemeine Anforderungen an eine Anrufung**

(1) Die Anrufung des VerfGRF erfolgt in Schriftform und muss durch eine bevollmächtigte Person (die bevollmächtigten Personen) unterschrieben sein. Die Anrufung des Verfassungsgerichts kann in Form eines elektronischen Dokuments durch das Ausfüllen einer besonderen Form auf der offiziellen Website des VerfGRF in der Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" in der durch Geschäftsordnung des VerfGRF bestimmten Art und Weise, oder in elektronischer Form, die durch eine qualifiziert verstärkte elektronische Signatur unterzeichnet wird, an das VerfGRF erfolgen. In diesem Fall kann der Korrespondenzaustausch mit dem Antragsteller in elektronischer Form in der durch Geschäftsordnung des VerfGRF bestimmten Weise durchgeführt werden.

(2) In der Anrufung müssen angegeben sein:

1. Das VerfGRF als Organ, an welches sich die Anrufung richtet;

2. die Bezeichnung des Antragsstellers (bei der Beschwerde eines Bürgers — Familienname, Vorname, Vatersname), Adresse und andere Angaben über den Antragssteller, wenn es dies für die Identifizierung der Antragsstellers notwendig ist;

3. die notwendigen Angaben über den Vertreter des Antragsstellers und seine Vollmacht außer in den Fällen, in denen die Vertretung von Amts wegen stattfindet, oder wenn der Antragsteller keinen Vertreter hat;

4. die Bezeichnung und Adresse des staatlichen Organs, das den Akt erlassen hat, der überprüft werden soll, oder das an einem Kompetenzkonflikt beteiligt ist;

5. die Bestimmungen der Verfassung der RF und des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes, die ein Recht geben, sich an das VerfGRF zu wenden;

6. die genaue Bezeichnung, das Aktenzeichen, das Datum des Erlasses, die Quelle der Veröffentlichung und andere Angaben über den zu überprüfenden Akt, Information zum Gesetzentwurf, der überprüft werden muss, ein Hinweis auf die Bestimmung der Verfassung der RF, die der Auslegung oder die umstrittene Zuständigkeit definiert;

7. die konkreten, in dem vorliegenden föderalen Verfassungsgesetz genannten Gründe für eine Behandlung der Anrufung des VerfGRF;

8. die Auffassung des Antragsstellers im Hinblick auf die von ihm gestellte Frage und die rechtliche Begründung dieser Auffassung unter Verweis auf die entsprechenden Normen der Verfassung der RF, mit Ausnahme von Anrufungen zu den in Artikel 36 (Teil 3) dieses Föderationsverfassungsgesetzes genannten Fragen;

9. das Begehren, das an das VerfGRF im Zusammenhang mit der Vorlage, dem Antrag oder der Beschwerde gerichtet wird;

10. die Auflistung der zu der Anrufung gehörenden Dokumente.

### **Artikel 38. Zur Anrufung gehörende Dokumente**

(1) Einer an das VerfGRF gerichteten Anrufung müssen beigefügt werden:

1. der Text des Aktes (Aktenentwurf), der überprüft werden soll, bzw. der Bestimmung der Verfassung der RF, die ausgelegt werden soll;

2. ein Dokument, das die Bevollmächtigung des Vertreters nachweist: eine Kopie des Dokuments über die Ernennung eines Bürgers zu der Position und Kopien von Dokumenten über die betreffende Organisation (Einrichtung), aufgrund derer die für diese Position ernannte Person ohne Vollmacht im Namen der Organisation (Einrichtung) handeln kann; die Entscheidung einer Gruppe von Senatoren der RF oder von Abgeordneten der Staatsduma, die beim Verfassungsgericht der RF einen Antrag auf Zuweisung der Funktionen von Vertretern an Senatoren der RF oder von Abgeordneten der Staatsduma unter denjenigen gestellt haben, die den Antrag eingereicht haben; Kopien von Dokumenten, die das Recht bestätigen, eine Vertretung aufgrund des Gesetzes durchzuführen; eine Vollmacht, die die Anforderungen des fünften Teils dieses Artikels erfüllt; und Kopien der Dokumente, die das Recht einer Person nachweisen, vor dem VerfGRF als Vertreter aufzutreten falls Vertretung nicht vom Amt erfolgt;

3. ein Beleg über die Bezahlung der Verfahrensgebühr oder einen Antrag auf Befreiung von der Zahlung der Verfahrensgebühr, Herabsetzung ihres Betrags, Verschiebung (Zahlung in Raten) ihrer Zahlung und Unterlagen, die die Gründe für einen solchen Antrag bestätigen;

3.1. Dokumente, die das Recht auf Anrufung des Verfassungsgerichts der RF sowie die Zulässigkeit einer solchen Anrufung gemäß den Anforderungen dieses Föderalverfassungsgesetzes über das Recht auf Anrufung und die Zulässigkeit von Anrufung in bestimmten Kategorien von Fällen bestätigen;

4. eine Übersetzung sämtlicher Dokumente und aller anderen Materialien, die in einer anderen Sprache vorgelegt werden, in die russische Sprache.

(2) Der Anrufung können Listen der Zeugen und Gutachter beigelegt werden, deren Beziehung zur Verhandlung des VerfGRF vorgeschlagen wird, sowie andere Dokumente und Materialien.

(3) Die Anrufung und die dieser gemäß Absatz 1 dieses Artikels beigelegten Dokumente und anderen Materialien werden beim VerfGRF mit einer Kopie eingereicht.

(4) Wenn die notwendigen Dokumente in elektronischer Form eingereicht wurden, müssen die beigelegten Dokumente und anderen Materialien auch in elektronische Form sein, dabei sind die Kopien der Anrufung und anderer Dokumente nicht erforderlich.

(5) Die Vollmacht im Namen einer Organisation muss von ihrem Leiter oder einer anderen dazu befugten Person durch ihre Gründungsdokumente unterzeichnet und mit dem Siegel der Organisation (falls vorhanden) verstempelt werden. Eine Vollmacht im Namen eines einzelnen Unternehmers muss von ihm unterschrieben und verstempelt werden, oder sie kann als von einem Bürger ausgestellte Vollmacht bescheinigt werden. Eine von einem Bürger ausgestellte Vollmacht wird von einem Notar oder einem Beamten der Organisation, in der der Auftraggeber studiert, arbeitet oder Dienstleistungen erbringt, sowie von einer Hausbesitzerpartnerschaft, einer Wohnung, einem Wohnungsbau oder einer anderen spezialisierten Verbrauchergenossenschaft, die ein Wohnhaus verwaltet, einer Verwaltungsorganisation am Wohnort des Auftraggebers, beglaubigt durch die Verwaltung der stationären Organisation der sozialen Dienste, in denen der Schulleiter lebt, oder durch die Verwaltung der medizinischen Organisation, in der der Schulleiter unter stationären Bedingungen behandelt wird. Vollmachten von Soldaten, Angestellten von Militäreinheiten, Formationen, Institutionen, militärischen Bildungsorganisationen oder Mitgliedern ihrer Familien können vom Kommandeur (Leiter) der entsprechenden Militäreinheit, Formation, Institution, militärischen Bildungsorganisation bescheinigt werden. Die Vollmacht von Personen an Haftorten oder an Orten mit Freiheitsentzug kann vom Leiter der betreffenden Einrichtung bescheinigt werden.

### **Artikel 39. Gerichtsgebühr**

(1) Die Fragen der Zahlung der Gerichtsgebühr bei der Anrufung des VerfGRF sind gemäß der Steuern- und Gebührengesetzgebung der RF festgelegt worden.

*(2) – (4) sind außer Kraft gesetzt (2020)*

## **KAPITEL VI Vorprüfung der Anrufungen**

### **Artikel 40. Prüfung durch das Sekretariat des VerfGRF**

(1) Eine Anrufung, die beim VerfGRF eingeht, muss registriert werden.

(2) Wenn die Anrufung

1. offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des VerfGRF fällt;
2. der Form nach den Anforderungen des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes nicht entspricht;
3. von einem offenbar unzuständigen Organ oder einer unzuständigen Person ausgeht;
4. [wenn für die Anrufung] die Gerichtsgebühr nicht gezahlt worden ist;
5. nicht als zulässig anerkannt werden kann, da zum Zeitpunkt der Einreichung einer Beschwerde über die Verletzung von Grundrechten und -freiheiten die in Artikel 97 dieses

Föderalverfassungsgesetzes vorgesehene Frist ab dem Datum der Gerichtsentscheidung abgelaufen ist, die alle anderen innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft oder eindeutig nicht alle andere innerstaatliche Rechtsbehelfe für die Rechte des Antragstellers oder der Person, in deren Interesse die Beschwerde in einem bestimmten Fall eingereicht wird, erschöpft sind.

Das Sekretariat des VerfGRF teilt dem Antragsteller mit, dass seine Anrufung nicht den Anforderungen des vorliegenden Föderalverfassungsgesetzes entspricht. Der Antragssteller kann eine Entscheidung des VerfGRF in dieser Frage verlangen.

(3) Der Antragssteller kann die Anrufung nach der Beseitigung der Mängel, die in den Ziffern 2 und 4 des Absatzes 2 dieses Artikels genannt worden sind, erneut beim VerfGRF einreichen. Wird in diesem Fall innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung an das Sekretariat des VerfGRF eine solche Beschwerde beim VerfGRF mit beseitigten Mängeln eingereicht, so gilt die Beschwerde des Antragstellers zur Berechnung des in Artikel 97 dieses Föderalverfassungsgesetzes angegebenen Zeitraums als am Tag der Erstbehandlung eingereicht.

*(4) außer Kraft gesetzt (2020)*

#### **Artikel 41. Vorprüfung der Anrufung durch die Richter des VerfGRF**

(1) Der Präsident des VerfGRF beauftragt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Arbeitsbelastung der Richter einen oder mehrere Richter mit einer vorläufigen Untersuchung der Anrufung. Die Vorprüfung der Anrufung durch den (die) Richter ist ein zwingender Bestandteil des Verfahrens vor dem VerfGRF bevor eine Anrufung zur Prüfung angenommen wird, mit Ausnahme von Anrufungen zu Fragen, die in Artikel 36 (Teil 3) dieses Föderalverfassungsgesetzes aufgeführt sind.

(2) Der Richter, der die Vorprüfung der Beschwerde durchführt, kann von den Behörden, Beamten und anderen Personen die Bereitstellung von Informationen verlangen, mit Ausnahme derjenigen, die die Durchführung von Nachforschungen, Inspektionen, Prüfungen und Unterlagen betreffen, die zur Bildung einer Stellungnahme zur Beschwerde erforderlich sind. Diese Anforderungen unterliegen den Bestimmungen von Artikel 50 dieses Föderalverfassungsgesetzes hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit, des Zeitpunkts der Prüfung, der mit ihrer Umsetzung verbundenen Kosten und der Verantwortung für deren Nichteinhaltung.

(3) Die Position des Föderationsverfassungsrichters (der Föderationsverfassungsrichter), die aus der Vorprüfung der Anrufung hervorgegangen sind, werden in einer Sitzung des VerfGRF vorgetragen.

#### **Artikel 42. Annahme der Anrufung zur Entscheidung**

(1) Der Beschluss über die Annahme der Anrufung zur Entscheidung wird vom VerfGRF in einer Sitzung gefasst.

(2) Über die vom VerfGRF getroffene Entscheidung werden die Verfahrensbeteiligten in Kenntnis gesetzt.

(3) In dringenden Fällen kann sich das VerfGRF an die entsprechenden Organe und Amtspersonen mit dem Vorschlag wenden, die Wirkung des angegriffenen Aktes oder des Verfahrens der Inkraftsetzung eines angegriffenen völkerrechtlichen Vertrages der RF bis zum Abschluss der Behandlung der Sache durch das VerfGRF auszusetzen.

#### **Artikel 43. Ablehnung der Annahme der Anrufung zur Entscheidung**

(1) Das VerfGRF beschließt die Ablehnung der Annahme der Anrufung zur Entscheidung, wenn

1. die Entscheidung der Frage, die in der Anrufung gestellt worden ist, nicht in die Kompetenz des VerfGRF fällt;

2. die Anrufung gemäß den Anforderungen des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes nicht zulässig ist;

2.1. die Anrufung von einem unzuständigen Organ oder einer unzuständigen Person ausgeht;

3. über den Gegenstand der Anrufung durch das VerfGRF ein weiterhin rechtskräftiger Beschluss ergangen ist, ausschließlich der Fälle, wenn gemäß Abz.1 Artikels 85 oder Abz.2 Artikels 101 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes die Anrufung in Zusammenhang mit der Entscheidung eines zwischenstaatlichen Organ gerichtet wird;

4. Rechtsakt, dessen Verfassungsmäßigkeit angefochten ist, aufgehoben war oder außer Kraft getreten ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen er auf Rechtsverhältnisse angewendet wird, die in der Zeit seiner Gültigkeit entstanden sind.

*(2) Außer Kraft getreten (2014)*

(3) Die Richter und andere Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben, bei der über die Annahme des Rechtsbehelfs entschieden wurde, sind nicht berechtigt, den Inhalt der Diskussion und die Ergebnisse der Abstimmung offenzulegen, einschließlich der Veröffentlichung ihrer Ablehnung der getroffenen Entscheidung in irgendeiner Form.

#### **Artikel 44. Zurücknahme der Anrufung**

Eine Anrufung des VerfGRF kann vom Antragsteller in Fällen, die mit einer Anhörung geprüft werden, spätestens zehn Tage vor Beginn der Prüfung des Falls in einer Sitzung des VerfGRF zurückgenommen werden, und in Fällen, die ohne Anhörung geprüft werden, innerhalb eines Monats ab dem Datum der Annahme der Anrufung zur Prüfung. Wird die Beschwerde in Übereinstimmung mit den festgelegten Anforderungen zurückgezogen, wird das Verfahren eingestellt.

## **KAPITEL VII**

### **Allgemeine Verfahrensregeln für die Verhandlung vor dem VerfGRF**

#### **Artikel 45. Einberufung der Sitzungen**

Die Sitzungen des VerfGRF werden durch den Präsidenten des VerfGRF einberufen.

#### **Artikel 46.**

*Außer Kraft getreten*

#### **Artikel 47. Ansetzung einer Sache zur Anhörung**

Die Entscheidung über die Ansetzung einer Sache zur Anhörung in einer Sitzung des VerfGRF wird durch das VerfGRF unter Berücksichtigung der öffentlichen Bedeutung der Fälle und der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind, getroffen.

#### **Artikel 47.1. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung**

(1) Das VerfGRF verhandelt und entscheidet ohne Anhörung die Sachen über die Verfassungsmäßigkeit der Akte, die in Zif.1 des Absatzes 1 des Artikels 3 des vorliegenden



Föderalverfassungsgesetzes bestimmt sind, überprüft bei Beschwerden über die Verletzung der Verfassungsrechte und -freiheiten der Bürger die Verfassungsmäßigkeit der in einem bestimmten Fall anzuwendenden normativen Akte, überprüft auf Anforderung eines Gerichtes die Verfassungsmäßigkeit der in einem bestimmten Fall angewandten normativen Akten, überprüft die Verfassungsmäßigkeit der Frage, die dem Referendum der RF vorgelegt wurde, der Gesetzesentwürfe der RF über eine Änderung der Verfassung der RF, der Entwürfe von Föderalverfassungsgesetzen und Föderationsgesetzen sowie der Gesetzen, die auf die in Artikel 107 (Teile 2 und 3) und Artikel 108 (Teil 2) der Verfassung der RF vorgeschriebene Weise erlassen wurden, vor ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten der RF, der Gesetze der Subjekten der RF, bevor sie vom höchsten Amtsträger des Subjekts der RF (Leiter des obersten Vollzugsorgans der Subjekte verkündet werden), die Frage der Möglichkeit der Vollstreckung der Entscheidung einer zwischenstaatlichen Organ oder eines ausländischen oder zwischenstaatlichen (internationalen) Gerichts, oder eines ausländischen internationalen Arbitragegericht (Schiedsgericht), das der RF Verpflichtungen auferlegt, wenn es zur Erkenntnis kommt, dass die Entscheidung dieser Frage in früheren Rechtspositionen des VerfGRF enthalten ist, oder wenn unter Berücksichtigung der Art der aufgeworfenen Frage und der Umstände des Falles keine offensichtliche Notwendigkeit einer mündlichen Darstellung der Position des Antragstellers und der anderen Partei besteht, falls vorhanden.

(2) *außer Kraft gesetzt (2020)*

(3) Die Entscheidung der Sache ohne mündliche Verhandlung erfolgt in der Sitzung des VerfGRF. Als Folge der Erledigung ohne mündliche Verhandlung wird ein Beschluss des VerfGRF gefasst.

(4) Bei Entscheidung ohne mündliche Verhandlung werden die Bestimmungen der Artikel 48-50, 52 und 53 des vorliegenden Föderalverfassungsgesetzes angewendet, außer der Regelungen, deren Verwendung nur in der mündlichen Verhandlung mit der Anhörung möglich ist. Eine Sitzung des VerfGRF zur Prüfung eines Falls ohne Anhörung wird auf die in Artikel 70 dieses Föderalverfassungsgesetzes vorgeschriebene Weise durchgeführt, während die Aufzeichnung (Protokollierung) gemäß Artikel 59 Teil 1 bis 3 dieses Föderalverfassungsgesetzes erfolgt.

(5) Wenn das VerfGRF vorsieht, den Fall ohne mündliche Verhandlung zu überprüfen, muss eine Kopie der Beschwerde und der beigefügten Dokumente und Materialien vom Berichterstatter an die andere Partei, falls es eine solche gibt, übersandt werden, für die Einreichung eines schriftlichen Widerrufs an das VerfGRF. Der dem VerfGRF vorgelegte Widerruf, muss an den Beschwerdeführer zur Überprüfung und möglicher Einreichung der Gegenbemerkungen übersandt werden.

#### **Artikel 48. Verbindung von Verfahren**

Die Behandlung jeder Sache ist Gegenstand einer gesonderten Sitzung. Das VerfGRF kann Anrufungen zu einem gemeinsamen Verfahren verbinden, wenn sie denselben Gegenstand betreffen.

#### **Artikel 49. Vorbereitung einer Sache zur Anhörung**

(1) Zur Vorbereitung einer Sache für die Anhörung, zur Abfassung eines Entscheidungsentwurfes des VerfGRF und zur Darlegung der Materialien in der Sitzung ernennt das VerfGRF einen oder mehrere Berichterstatter.

(2) Bei der Prüfung der Anrufung und der Vorbereitung des Verfahrens zur Anhörung fordert der Berichterstatter gemäß den Befugnissen des VerfGRF die erforderlichen Informationen, notwendige Dokumente und sonstigen Materialien an, verwendet den Rat von Spezialisten und verlangt in Absprache mit dem Präsidenten des VerfGRF die Vorlage von Überprüfungen, Nachforschungen und die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens von Spezialisten. Die Ernennung von Prüfungen erfolgt gemäß Artikel 63 Teil 1 dieses Föderalverfassungsgesetzes.

## **Artikel 50. Ersuchen des VerfGRF**

(1) Die Ersuchen des VerfGRF betreffend die Überlassung von Normativtexten und anderen Rechtsakten, von Dokumenten und ihren Kopien, von Urkunden, Mitteilungen und anderen Materialien; betreffend die Beglaubigung von Dokumenten und Texten der normativen Akte; betreffend die Durchführung von Überprüfungen und Untersuchungen und die Erstellung von Gutachten; betreffend die Herstellung bestimmter Bedingungen; betreffend die Hinzuziehung von Sachverständigen; betreffend die Abgabe von Erklärungen, Beratungen und Darlegungen professioneller Meinungen zu der zu untersuchenden Sache binden alle Organe, Organisationen und Personen, an die sie gerichtet sind. Die Ersuchen des VerfGRF müssen bearbeitet werden, und die Ergebnisse dieser Bearbeitung müssen binnen eines Monats seit Ergehen der Ersuchen dem VerfGRF zugesandt werden, wenn das VerfGRF keine andere Frist gesetzt hat.

(2) Die Kosten, die mit der Erfüllung der Ersuchen des VerfGRF verbunden sind, tragen die staatlichen Organe und Organisationen, denen die Erfüllung auferlegt worden ist. Die Kosten anderer Organisationen und Personen werden aus den Mitteln des Föderationshaushalts in der Weise ersetzt, wie es durch die Regierung der RF bestimmt worden ist.

(3) Die Ablehnung von oder das Ausweichen vor einer Bearbeitung oder Erfüllung, die Verletzung der Fristen der Bearbeitung oder Erfüllung, die Nichterfüllung oder ungenügende Erfüllung der Ersuchen des VerfGRF und die absichtliche Herbeiführung von Irrtümern führen zur föderationsgesetzlich festgesetzten Verantwortlichkeit.

## **Artikel 51. Verteilung der Materialien, Benachrichtigung von der Sitzung**

(1) Die Benachrichtigung von der Sitzung des VerfGRF mit Anhörung, Kopien der Anrufung und der eingegangenen Erwidierungen, Kopien der zu überprüfenden Akte und, falls nötig, andere Dokumente werden den Richtern und den Prozessbeteiligten spätestens zehn Tage vor Beginn der Sitzung übergeben, mit Ausnahme von Sitzungen zu Fällen im Zusammenhang mit der Ausübung der Befugnisse des VerfGRF Absatz 1 Buchstabe d (im Teil der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von internationalen Verträge über die Annahme eines neuen Subjekts in die RF, die nicht in Kraft getreten sind), Absätze 5, 5.1 und 5.2 Artikel 3 Teil 1 dieses Föderalverfassungsgesetzes, nach dessen Bekanntgabe und Verteilung von Dokumenten, für die der festgelegte Zeitraum verkürzt werden kann. Die Erwidierung auf eine Anrufung wird in dieser Zeit nur übergeben, wenn sie nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Sitzung eingegangen ist.

(2) Die Information über Termine der Sitzungen des VerfGRF mit Anhörung, wird auf der offiziellen Web-Seite des VerfGRF im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet", sowie an für die Bürger zugänglichen Stellen des vom VerfGRF benutzten Gebäudes bekannt gemacht.

(3) Der Berichterstatter und der Präsident des VerfGRF bestimmen den Personenkreis, der eingeladen und zur Sitzung einberufen werden soll, um den Fall mit einer Anhörung zu klären, geben Anordnungen bezüglich der Mitteilung über den Ort und die Uhrzeit einer solchen Sitzung und der Zusendung der erforderlichen Materialien für eine solche Sitzung an die Teilnehmern des Verfahrens zuzusenden.

## **Artikel 52. Prozessbeteiligte**

Prozessbeteiligte vor dem VerfGRF sind die Prozessparteien, ihre Vertreter, die Zeugen, die Gutachter und die Dolmetscher.

## **Artikel 53. Prozessparteien und ihre Vertreter**

(1) Prozessparteien in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren sind:

1. die Antragssteller — Organe oder Personen, die die Anrufung beim VerfGRF eingereicht haben;

1.1. Personen, über die eine Entscheidung eines zwischenstaatlichen Organs oder eine Entscheidung eines ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichts, eines ausländischen oder internationalen Arbitragegerichts (Schiedsgericht), die der RF Verpflichtungen auferlegt, erlassen wurde, wenn die Frage der Möglichkeit der Vollstreckung solcher Entscheidungen geklärt wird;

2. Organe oder Amtspersonen, die einen Akt erlassen oder unterschrieben haben, der Gegenstand einer Verfassungsmäßigkeitsprüfung ist;

3. staatliche Organe, deren Kompetenzen angegriffen werden.

(2) Als Vertreter der Prozessparteien können von Amts wegen auftreten: der Leiter des Organs, der die Anrufung des VerfGRF unterschrieben hat, der Leiter des Organs, das den angegriffenen Akt erlassen hat oder an dem Kompetenzkonflikt teilnimmt, und eine Amtsperson, die einen angegriffenen Akt unterschrieben hat, oder ein Senator der RF oder ein Abgeordneter der Staatsduma aus der Zahl derer, die sich an das VerfGRF mit einer Vorlage gewandt haben, und denen die Funktionen eines Vertreters durch eine Entscheidung einer Gruppe von Senatoren der RF oder von Abgeordneten der Staatsduma übertragen werden, die beim VerfGRF einen Antrag gestellt haben. Vertreter der Parteien sind kraft Gesetz Personen, die das Recht haben, im Interesse des Antragstellers ohne Vollmacht gemäß den Bestimmungen des föderalen Gesetzes zu handeln. Vertreter einer Prozesspartei können auch Rechtsanwälte oder Personen sein, die einen akademischen Grad in einem juristischen Fach haben und deren Bevollmächtigung durch entsprechende Urkunden nachgewiesen wird. Jede Prozesspartei darf nicht mehr als drei Vertreter haben.

(3) Die Prozessparteien haben die gleichen Verfahrensrechte. Die Prozessparteien und ihre Vertreter haben das Recht, sich mit den Materialien der Sache vertraut zu machen, ihre Auffassungen zur Sache darzulegen, Fragen an die anderen Prozessbeteiligten zu stellen, Anträge zu stellen, darunter auch Ablehnungsgesuche betreffend die Richter. Eine Prozesspartei kann auf eine Anrufung schriftliche Erwidern einreichen, die den Prozessmaterialien hinzugefügt werden, und sich mit den Erwidern der anderen Prozesspartei vertraut machen.

(4) Die Prozessparteien oder ihre Vertreter müssen auf Ladung des VerfGRF erscheinen, Erklärungen abgeben und auf Fragen antworten. Das Nichterscheinen einer Prozesspartei oder ihres Vertreters in einer Sitzung des VerfGRF steht der Verhandlung der Sache nicht entgegen, es sei denn, dass die Prozesspartei eine Verhandlung der Sache unter ihrer Teilnahme beantragt und sie einen triftigen Grund für ihr Nichterscheinen vorträgt.

#### **Artikel 54. Öffentliche Verhandlung**

(1) Die Sitzungen des VerfGRF finden öffentlich statt außer in den von dem vorliegenden föderalen Verfassungsgesetz bestimmten Fällen. Die dem Verfahren beiwohnenden Personen haben das Recht, den Gang der Verhandlung von ihren Plätzen aus aufzuzeichnen. Film- und Fotoaufnahmen, Videoaufzeichnungen, direkte Radio- und Fernsehübertragungen der Sitzungen sind mit Erlaubnis des VerfGRF zulässig.

(2) Die Übertragung der Sitzung im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" ist zulässig im Rahmen der Initiative des VerfGRF oder mit Genehmigung des VerfGRF auf Antrag der in der Sitzung anwesenden Prozessbeteiligten. Das Verfahren der Übertragung der Sitzung wird in der Geschäftsordnung des VerfGRF festgesetzt.

(3) Der Präsident des VerfGRF kann im Einvernehmen mit dem VerfGRF zum Zwecke der Gewährung der Sicherheit der Sitzung des VerfGRF Beiwohnenden die Durchführung der Untersuchung von Personen verfügen, die der Verhandlung beiwohnen wollen, einschließlich der Überprüfung von Ausweisen, des Identitätsnachweises, einer Durchsuchung von Sachen, die in den Verhandlungssaal gebracht werden, und einer körperlichen Durchsuchung.

(4) Die im Verhandlungssaal anwesenden Personen sind verpflichtet, sich gegenüber dem VerfGRF seinen Regeln Und Verfahrensweisen respektvoll zu verhalten und sich den Anordnungen des Vorsitzenden betreffend die Beachtung der Sitzungsordnung zu unterwerfen.

(5) Die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung des VerfGRF obliegt den bevollmächtigten Mitarbeitern des Sekretariats des VerfGRF, deren Anweisungen für alle Anwesenden bindend sind.

(6) Eine Person, welche die Sitzungsordnung stört oder die rechtmäßigen Anordnungen des Vorsitzenden nicht befolgt, kann nach einer Verwarnung aus dem Verhandlungssaal entfernt werden. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem VerfGRF nach Verwarnung das Publikum aus dem Saal entfernen lassen, wenn es gegen die Ordnung verstößt und dadurch der normale Gang der Verhandlung gestört wird.

*(7) außer Kraft getreten (2020).*

### **Artikel 55. Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Das VerfGRF setzt eine Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit an, wenn dies für die Wahrung einer gesetzlich vorgeschriebenen Geheimhaltung einer Sache, für die Gewährleistung der Sicherheit der Bürger und für den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit notwendig ist.

(2) In einer Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind die Föderationsverfassungsrichter, die Prozessparteien und ihre Vertreter anwesend. Die Möglichkeit der Anwesenheit anderer Prozessbeteiligter und der Mitarbeiter des Sekretariats des VerfGRF, die unmittelbar den ungehinderten Gang der Verhandlung sichern, wird durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Richtern bestimmt.

(3) Während der Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit sind Film- und Foto-, Videoaufnahme, direkte Radio- und TV-Übertragung der Sitzung sowie die Übertragung der Sitzung im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" nicht erlaubt.

(4) Verhandlungen einer Sache unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen unter Beachtung der allgemeinen Regeln des Verfassungsgerichtsverfahrens.

### **Artikel 56. Ausschluss eines Richters von der Teilnahme an der Verhandlung einer Sache**

(1) Ein Föderationsverfassungsrichter wird von der Teilnahme an der Verhandlung einer Sache ausgeschlossen, wenn –

1. der Richter früher kraft Amtes an dem Erlass des Aktes teilgenommen hat, der Gegenstand der Verhandlung ist;

2. die Objektivität des Richters bei der Entscheidung der Sache im Hinblick auf verwandtschaftliche oder eheliche Beziehungen mit den Vertretern einer Prozesspartei Zweifeln unterliegt;

3. es andere Umstände gibt, die Zweifel an der Objektivität und Unparteilichkeit des Richters aufkommen lassen.

(2) Ein Föderationsverfassungsrichter muss sich bei Vorliegen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Umstände bis zum Beginn der Anhörung der Sache für befangen erklären.

(3) Der Ausschluss eines Föderationsverfassungsrichters von der Teilnahme an einem Verfahren wird durch eine begründete Entscheidung des VerfGRF festgestellt, die mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Richter nach Anhörung des Richters ergeht, über dessen Ausschluss beschlossen werden muss.

### **Artikel 57. Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des VerfGRF zur festgesetzten Zeit, nachdem er das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festgestellt hat, und teilt mit, welche Sache zur Verhandlung ansteht.

(2) Der Vorsitzende stellt das Erscheinen der Prozessbeteiligten fest und überprüft die Vollmachten der Parteivertreter. Im Falle des Nichterscheins eines Prozessbeteiligten oder bei Fehlen einer ordnungsgemäß ausgefüllten Vollmacht eines Vertreters stellt der Vorsitzende die Frage, ob die Verhandlung der Sache möglich ist. Wenn das VerfGRF auf Unmöglichkeit der Verhandlung der Sache erkennt, wird diese aufgeschoben.

(3) Der Vorsitzende erläutert den Prozessbeteiligten und ihren Vertretern ihre Rechte und Pflichten und den übrigen Prozessbeteiligten ihre Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten.

### **Artikel 58. Der Vorsitzende**

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung, indem er die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des festgesetzten Verfahrens der Untersuchung, ihrer alle Aspekte berücksichtigenden Vollständigkeit und der Aufzeichnung ihres Verlaufs und ihrer Ergebnisse ergreift; er schließt alles von der Untersuchung aus, was keine Beziehung zur verhandelten Sache hat; er erteilt den Richtern und den Prozessbeteiligten das Wort; er unterbricht die Prozessbeteiligten, wenn sie Fragen berühren, die keine Beziehung zur Untersuchung haben, er entzieht ihnen das Wort bei vorsätzlicher Verletzung der Reihenfolge der Auftritte, bei zweimaliger Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden, bei Verwendung unziemlicher oder beleidigender Redewendungen oder bei Abgabe von gesetzlich zu verfolgenden Behauptungen und Aufrufen.

(2) Einwendungen von einem Prozessbeteiligten gegen die Anordnungen und Handlungen des Vorsitzenden werden im Sitzungsprotokoll vermerkt. Anordnungen und Handlungen des Vorsitzenden oder eines Richters können durch das VerfGRF in derselben Sitzung überprüft werden.

### **Artikel 59. Protokollierung**

(1) In Sitzungen des VerfGRF wird ein Protokoll geführt; die Anforderungen an dieses werden in der Geschäftsordnung des VerfGRF bestimmt.

(2) Für die Gewährleistung der Vollständigkeit und der Genauigkeit des Protokolls kann ein Stenogramm über die Gerichtssitzung geführt werden.

(3) Das Protokoll der Sitzung wird vom Präsidenten des VerfGRF oder nach seiner Bevollmächtigung vom Vizepräsidenten unterschrieben.

(4) Die Prozessparteien können in das Protokoll und das Stenogramm der vom VerfGRF durchgeführten Anhörung Einsicht nehmen und ihre Anmerkungen dazu anbringen. Andere Prozessbeteiligte können in das Protokoll und das Stenogramm mit Erlaubnis des VerfGRF Einsicht nehmen.

(5) Einwände gegen das Protokoll oder das Stenogramm, die im Teil 4 dieses Artikels genannt sind, werden vom Vorsitzenden zusammen mit dem Berichterstatter notwendigenfalls unter Teilnahme derjenigen Personen untersucht, welche die Einwände vorgetragen haben. Einwände gegen das Protokoll und das Stenogramm, die Entscheidung, die Richtigkeit solcher Einwände zu bestätigen oder sie abzuweisen, werden entsprechend in das Protokoll und das Stenogramm aufgenommen.

### **Artikel 60. Verfahren betreffend die Untersuchung der Fragen**

(1) Die materielle Untersuchung der in der Sitzung des VerfGRF verhandelten Sache beginnt mit der Mitteilung des Berichterstatters über die Einleitung und die Gründe für die Behandlung der Sache, den Gegenstand der Frage, den Inhalt der vorliegenden Materialien und die Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Sache zur Verhandlung ergriffen worden sind. Dem Berichterstatter können von den anderen Föderationsverfassungsrichtern Fragen gestellt werden.

(2) Bei Beendigung des Vortrags des Berichterstatters hört das VerfGRF die Vorschläge der Prozessparteien und trifft Entscheidungen zum Verfahren der Untersuchung der Sache.

(3) Das durch eine Entscheidung des VerfGRF festgesetzte Verfahren kann nur durch das VerfGRF selbst geändert werden. Die im Laufe der Verhandlung der Sache vorgetragenen Vorschläge der Föderationsverfassungsrichter zum Verfahren der Untersuchung der Fragen werden unverzüglich vom VerfGRF erörtert.

### **Artikel 61. Aufschiebung der Sitzung**

Die Verhandlung der Sache kann aufgeschoben werden, wenn das VerfGRF befindet, dass eine Frage weiterer Untersuchung bedarf, die aufgrund des Nichterscheins einer Prozesspartei, eines Zeugen oder Sachverständigen, deren Erscheinen für notwendig gehalten wird, oder wegen der Nichtvorlage notwendiger Unterlagen nicht in derselben Sitzung durchgeführt werden kann. In diesem Fall bestimmt das VerfGRF den Termin, auf den die Sitzung vertagt wird, oder teilt diesen Termin ergänzend mit. Die Sitzung betreffend eine Sache, deren Verhandlung aufgeschoben worden ist, beginnt von neuem oder an dem Punkt, an dem sie aufgeschoben worden ist.

### **Artikel 62. Erklärungen der Prozessparteien**

(1) Gemäß dem Verfahren, das durch die Entscheidung des VerfGRF festgelegt worden ist, fordert der Vorsitzende die Prozessparteien auf, Erklärungen zum Kern der verhandelten Frage abzugeben und rechtliche Argumente zur Begründung ihrer Auffassung anzuführen. Wenn die Auffassung einer Prozesspartei von mehreren Vertretern verteidigt wird, wird die Reihenfolge und der Umfang ihres jeweiligen Vortrags von der Prozesspartei bestimmt.

(2) Die Prozessparteien und ihre Vertreter haben kein Recht, ihren Auftritt vor dem VerfGRF für politische Erklärungen und Deklarationen zu benutzen; sie dürfen sich keiner beleidigenden Ausdrücke gegenüber staatlichen Organen, gesellschaftlichen Vereinigungen, Prozessbeteiligten, Amtspersonen und Bürgern bedienen.

(3) Die Erklärung einer Prozesspartei wird vom VerfGRF in vollem Umfang angehört.

(4) Nach den Erklärungen einer Prozesspartei können dieser durch die Föderationsverfassungsrichter und die Gegenseite und mit Erlaubnis des Gerichts durch die Sachverständigen Fragen gestellt werden.

### **Artikel 63. Sachverständigengutachten**

(1) In die Sitzung des VerfGRF auf der Grundlage der Entscheidung des VerfGRF können als Sachverständige Personen geladen werden, die über besondere Kenntnisse in Fragen verfügen, welche die verhandelte Sache betreffen, die aber nicht direkt mit dem Bereich des russischen Rechts verbunden sind. Die Fragen, zu denen ein Sachverständiger ein Gutachten erstellen soll, werden durch das VerfGRF nach dem Vorschlag des Berichterstatters bestimmt.

(2) Der Sachverständige wird vor seinem Auftritt vereidigt und über die Verantwortlichkeit für Erstellung eines vorsätzlich falschen Gutachtens belehrt. Der Sachverständige gibt eine Stellungnahme ab und legt den schriftlichen Text der Stellungnahme vor. Die Rede des Sachverständigen und der schriftliche Text der Stellungnahme dürfen sich ihrem Sinn nach nicht unterscheiden.

(3) Der Sachverständige ist berechtigt, sich mit Erlaubnis des Gerichts mit den Materialien der Sache bekanntzumachen, den Prozessparteien und Zeugen Fragen zu stellen und zu beantragen, dass ihm zusätzliches Material zur Verfügung gestellt wird.

(4) Nach der Darlegung seines Gutachtens ist der Sachverständige verpflichtet, auf Zusatzfragen der Föderationsverfassungsrichter und der Prozessparteien zu antworten.

### **Artikel 64. Zeugenaussagen**

(1) Wenn die Untersuchung von tatsächlichen Umständen, deren Feststellung in die Kompetenz des VerfGRF fällt, notwendig ist, können Personen als Zeugen geladen werden, die über Kenntnisse oder Materialien betreffend diese Umstände verfügen.

(2) Ein Zeuge wird vor seiner Vernehmung vereidigt und über die Verantwortlichkeit für vorsätzlich falsche Aussagen belehrt.

(3) Der Zeuge ist verpflichtet, dem VerfGRF die Umstände mitzuteilen, die den Kern der verhandelten Sache betreffen und die ihm persönlich bekannt sind, und auf Zusatzfragen der Föderationsverfassungsrichter und der Prozessparteien zu antworten. Erforderlichenfalls kann er schriftliche Notizen, Urkunden und andere Materialien benutzen.

### **Artikel 65. Untersuchung von Urkunden**

(1) In der Sitzung des VerfGRF können auf Initiative der Richter oder auf Antrag der Prozessparteien Urkunden verlesen werden. Es dürfen keine Urkunden verlesen werden, über deren Echtheit Zweifel bestehen.

(2) Urkunden, die vom VerfGRF geprüft worden sind, werden auf Beschluss des VerfGRF den Akten der Sache im Original oder in beglaubigten Kopien beigelegt.

### **Artikel 66. Abschließende Erklärung der Prozessparteien**

(1) Bei Beendigung der gerichtlichen Untersuchung werden die abschließenden Erklärungen der Prozessparteien gehört. Das VerfGRF kann den Prozessparteien auf ihren Wunsch hin Zeit für die Vorbereitung der abschließenden Erklärungen geben.

(2) Die Prozessparteien dürfen in ihren abschließenden Erklärungen nicht auf Urkunden und Umstände hinweisen, die nicht Gegenstand der Untersuchung des VerfGRF gewesen sind.

### **Artikel 67. Wiederaufnahme der Verhandlung einer Frage**

(1) Wenn das VerfGRF nach den abschließenden Erklärungen der Prozessparteien es für notwendig hält, weitere Umstände aufzuklären, die für die Entscheidung der Sache von wesentlicher Bedeutung sind, oder neue Beweise zu erheben, beschließt es über den Wiedereintritt in die Verhandlung der Frage.

(2) Am Ende der ergänzenden Untersuchung haben die Prozessparteien das Recht auf erneute abschließende Erklärungen, allerdings nur im Zusammenhang mit den neuen Umständen und Beweisen.

### **Artikel 68. Beendigung des Verfahrens in einer Sache**

(1) Das VerfGRF stellt das Verfahren in dem Fall ein, wenn nach der Annahme des Rechtsbehelfs Gründe für die Ablehnung der Annahme der Anrufung zur Entscheidung entstehen oder Umstände eintreten, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung des Rechtsbehelfs vorhanden gewesen wären, als Gründe für die Ablehnung des Antrags dienen würden.

(2) Der Tod eines Bürgers, Liquidation einer juristischen Person, Abschaffung einer Gemeinde, wenn ein Bürger oder eine juristische Person Antragsteller oder eine Person ist, in deren Interesse die Beschwerde eingereicht wird, oder wenn die Gemeinde ein Antragsteller ist, sowie eine Überprüfung eines bestimmten Falls, in dem der angefochtene normative Akt angewendet wurde, bilden keine Gründe für die Beendigung des Verfahrens.

### **Artikel 69. Beendigung der Anhörung der Sache**

Wenn das VerfGRF die Untersuchungen für abgeschlossen hält, erklärt der Vorsitzende die Anhörung der Sache für beendet. Das VerfGRF kann in den in Artikel 67 (Teil 1) dieses Föderalverfassungsgesetzes genannten Fällen zur Anhörung des Falls zurückkehren.

### **Artikel 70. Beratung der Richter über die abschließende Entscheidung**

(1) Die abschließende Entscheidung zu der verhandelten Sache fällt das VerfGRF in einer Beratung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) An der Beratung nehmen nur die Föderationsverfassungsrichter teil, die die Sache mit verhandelt haben. In dem Beratungszimmer dürfen Mitarbeiter des VerfGRF anwesend sein, die die Protokollierung und den ungehinderten Gang der Beratung gewährleisten.

(3) Während der Beratung kann ein Föderationsverfassungsrichter seine Auffassung zur beratenen Sache frei darlegen und die anderen Richter bitten, ihre Auffassungen zu konkretisieren. Die Zahl und Dauer der Wortmeldungen in der Beratung kann nicht begrenzt werden.

(4) Im Protokoll der Beratung werden zwingend die Fragen, die zur Abstimmung gestellt worden sind, und die Abstimmungsergebnisse festgehalten. Das Protokoll wird von allen anwesenden Richtern unterschrieben und nicht veröffentlicht.

(5) Die Richter und andere Personen, die an der geschlossenen Sitzung teilgenommen haben, sind nicht berechtigt, den Inhalt der Diskussion und die Ergebnisse der Abstimmung offenzulegen, einschließlich der Veröffentlichung ihrer Ablehnung der getroffenen Entscheidung in irgendeiner Form.

## **KAPITEL VIII Entscheidungen des VerfGRF**

### **Artikel 71. Arten der Entscheidung**

(1) *Außer Kraft getreten (2010)*

(2) Das Verfassungsgericht der RF trifft im Zuge der Durchführung von Verfassungsverfahren Entscheidungen in Form von Beschlüssen, Gutachten und Entscheiden.

(3) Eine Sachentscheidung des VerfGRF zu einer der Fragen, die in den Ziffern 1, 2, 3, 3.1, 3.2, 3.3, 4, 5.1 und 5.2 des Abs.1 des Artikels 3 des vorliegenden Föderalverfassungsgesetzes aufgezählt sind, heißt Beschluss.

(4) Eine endgültige Sachentscheidung des VerfGRF zur Frage, ob das festgesetzte Verfahren der Anklage des Präsidenten der RF oder des Präsidenten der RF, der die Ausübung von Befugnissen aufgrund des Ablaufs seiner Amtszeit oder vorzeitig im Falle seines Rücktritts oder der anhaltenden Unfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen die ihm gehörenden Befugnisse auszuüben beendet hat, wegen Verrats oder der Begehung eines anderen schweren Verbrechens beachtet worden ist, heißt Gutachten.

(5) Die Beschlüsse und Gutachten ergehen im Namen der RF.

(6) Alle anderen Entscheidungen des VerfGRF, die im Wege eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens ergehen, heißen Entscheide.

(7) In den Sitzungen des VerfGRF werden auch Entscheidungen zur Organisation seiner Tätigkeit gefällt.



## **Artikel 72. Entscheidungsfindung**

(1) Eine Entscheidung des VerfGRF wird in offener Abstimmung im Wege der namentlichen Stimmabgabe der Richter gefällt. Der Vorsitzende stimmt in jedem Fall als letzter ab.

(2) Eine Entscheidung des VerfGRF gilt als getroffen, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Richter dafür gestimmt hat, wenn nicht im vorliegenden Föderationsverfassungsgesetz etwas anderes vorgesehen ist.

(3) Wenn bei Fällung der Sachentscheidung bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines normativen Aktes (Entwurfs eines normativen Aktes), eines Vertrages zwischen den Organen der staatlichen Gewalt oder eines nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vertrages der RF, einer Frage, die einem Referendum der RF im Falle der Möglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung eines zwischenstaatlichen Organs oder einer Entscheidung eines ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichts, eines ausländischen oder internationalen Arbitragegerichts (Schiedsgericht), das der RF Verpflichtungen auferlegt, im Falle der Abgabe einer Stellungnahme zur Einhaltung des festgelegten Verfahrens der Anklage des Präsidenten der RF oder des Präsidenten der RF, der die Ausübung von Befugnissen aufgrund des Ablaufs seiner Amtszeit oder vorzeitig im Falle seines Rücktritts oder seiner anhaltenden Unfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung seiner Befugnisse wegen Hochverrats oder Begehung eines anderen schweren Verbrechens beendet hat, Stimmgleichheit herrscht, ist zugunsten der Verfassungsmäßigkeit des entsprechenden Gegenstandes zu entscheiden. Die Entscheidung über einen Kompetenzkonflikt wird in jedem Fall mit der Mehrheit der Stimmen gefällt.

(4) Eine Entscheidung über die Auslegung der Verfassung der RF wird mit der Mehrheit von zwei Dritteln der fungierenden Richter gefällt.

(5) Ein Richter darf sich nicht der Stimme enthalten oder die Stimmabgabe ablehnen.

## **Artikel 73.**

*Außer Kraft getreten*

## **Artikel 74. Anforderungen an die Entscheidungen**

(1) Entscheidungen des VerfGRF müssen sich auf die Materialien stützen, die vom VerfGRF untersucht worden sind.

(2) Das VerfGRF fällt eine Sachentscheidung, indem es von dem wörtlichen Sinn des verhandelten Aktes sowie vom Sinn, der ihm in der offiziellen und in sonstiger Auslegung auch in Entscheidungen zu einem bestimmten Fall, oder der festen Rechtsanwendungspraxis gegeben wird, und von seinem Platz im System der Rechtsakte ausgeht.

(3) Das VerfGRF fällt einen Beschluss oder erstattet ein Gutachten nur zu dem Gegenstand, der in der Anrufung genannt ist, und nur zu den Teilen des Aktes oder der Kompetenz des Organs, deren Verfassungsmäßigkeit in der Anrufung bezweifelt wird. Das VerfGRF ist bei der Fällung der Entscheidung nicht durch die Gründe und Argumente gebunden, die in der Anrufung dargelegt worden sind.

(4) Beschlüsse und Gutachten des VerfGRF werden in je einzelnen Urkunden unter zwingender Darlegung der Gründe der Entscheidung ausgefertigt.

(5) Entscheide des VerfGRF werden in einer Sitzung des Gerichts verkündet und in einem Protokoll festgehalten, wenn es nicht in dem vorliegenden föderalen Verfassungsgesetz oder in einer Entscheidung des VerfGRF anders festgelegt worden ist.

## **Artikel 75. Darlegung der Entscheidung**

(1) In der Entscheidung des VerfGRF, die in einer gesonderten Urkunde ausgefertigt wird, sind in Abhängigkeit vom Charakter der verhandelten Frage folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Entscheidung, Datum und Ort ihres Ergehens;
2. die Zusammensetzung des VerfGRF, in welcher die Entscheidung gefällt worden ist;
3. die notwendigen Angaben zu den Prozessparteien;
4. die Formulierung der verhandelten Frage, des Einleitungsantrages und des Grundes für die Behandlung;
5. die Normen der Verfassung der RF und des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes, aufgrund derer das VerfGRF die gestellte Frage zu verhandeln berechtigt ist;
6. die Anträge, die in der Anrufung enthalten sind;
7. die tatsächlichen und anderen Umstände, die durch das VerfGRF festgestellt worden sind;
8. die Normen der Verfassung der RF und des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes, auf die sich das VerfGRF bei der Entscheidung gestützt hat;
9. die Gründe für die vom VerfGRF gefällte Entscheidung und, wenn erforderlich, die Gründe, die die Behauptungen der Prozessparteien widerlegen;
10. der Entscheidungstenor;
  - 10.1 der Hinweis auf die Notwendigkeit der Überprüfung eines Verfahrens gegen den Antragsteller oder einer Person, in deren Interesse die Beschwerde eingereicht wird, falls die endgültige Entscheidung über die Anerkennung des normativen vom Antragsteller angefochtenen Aktes oder seiner einzelnen Grundsätze verfassungswidrig oder verfassungsgemäß in der vom Verfassungsgericht der RF gegebenen Auslegung gefasst, außer in Fällen, in denen das VerfGRF zu dem begründeten Schluss kommt, dass es keinen Grund für eine Überprüfung gibt; der Hinweis auf die Notwendigkeit, den Fall in Bezug auf andere Personen außer dem Antragsteller oder die Person, in deren Interesse die Beschwerde eingereicht wurde, gemäß Artikel 79 (Absatz 3 Teil 3) dieses Föderalverfassungsgesetzes zu redivieren;
11. der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und Bindungskraft der Entscheidung;
12. die Art und Weise, wie die Entscheidung in Rechtskraft tritt, die Bestimmungen über Fristen und Besonderheiten der Erfüllung und der Veröffentlichung der Entscheidung.

(2) Die Endentscheidung des VerfGRF wird von allen Richtern unterschrieben, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

## **Artikel 76. Abweichende Meinung eines Richters**

(1) Ein Föderationsverfassungsrichter, der mit der Entscheidung des VerfGRF nicht einverstanden ist, kann seine abweichende Meinung in schriftlicher Form darlegen.

(2) Ein Föderationsverfassungsrichter, der im Wesentlichen für den ergangenen Beschluss oder das ergangene Gutachten zu der vom VerfGRF verhandelten Sache gestimmt hat, aber in der Minderheit bei der Abstimmung zu irgendeiner anderen Frage oder zur Begründung der ergangenen Entscheidung geblieben ist, kann seine Meinung im Hinblick auf die Nichtübereinstimmung mit der Mehrheit der Richter in schriftlicher Form darlegen.

(3) Die abweichende Meinung oder Meinung des Richters ist dem Protokoll der Sitzung des VerfGRF beizufügen und mit diesem zusammenzuhalten.

(4) Ein Richter des VerfGRF hat kein Recht, eine abweichende Meinung oder Meinung in irgendeiner Form zu veröffentlichen oder öffentlich darauf zu verweisen.

### **Artikel 77. Verkündung der Entscheidung**

(1) Eine Entscheidung des VerfGRF, die als Ergebnis des Verfahrens ausgestellt ist, mit Ausnahme von Beschlüssen, die gemäß dem Artikel 47.1 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes angenommen sind, wird in öffentlicher Sitzung des VerfGRF unverzüglich nach ihrer Unterzeichnung verkündet. Die Entscheidung des VerfGRF wird in dem Teil verkündet, der die Informationen in den Absätzen 1-5 und 10-12 des ersten Teils von Artikel 75 dieses Föderalverfassungsgesetzes enthält. Das VerfGRF kann es für erforderlich halten, die Entscheidung im vollen Umfang zu verkünden, die nach den Ergebnissen der vollständigen Prüfung des Falls getroffen wurde.

(2) Beschlüsse und Gutachten des VerfGRF werden binnen zwei Wochen nach ihrer Unterzeichnung zugesandt –

- den Föderationsverfassungsrichtern;
- den Prozessparteien;
- dem Präsidenten der RF, dem Föderationsrat, der Staatsduma, der Regierung der RF, dem Ombudsmann;
- dem Obersten Gerichtshof der RF, dem Generalstaatsanwalt der RF, dem Leiter des Ermittlungskomitees der RF, dem Justizminister der RF.

(3) Die Entscheidungen des VerfGRF können auch anderen staatlichen Organen und Organisationen, gesellschaftlichen Vereinigungen, Amtspersonen und Bürgern zugesandt werden.

### **Artikel 78. Veröffentlichung der Entscheidung**

(1) Beschlüsse und Gutachten des VerfGRF werden unverzüglich in den Amtsblättern der Organe der föderationsstaatlichen Gewalt und in den Amtsblättern der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF, die von der ergangenen Entscheidung betroffen sind, veröffentlicht. Die Entscheidungen des VerfGRF werden erforderlichenfalls auch in anderen Blättern veröffentlicht.

(2) Das "Offizielle Internetportal für rechtliche Informationen" ([www.pravo.gov.ru](http://www.pravo.gov.ru)) stellt ein (veröffentlicht) Beschlüsse des VerfGRF, Entscheide des VerfGRF zur Klärung von Beschlüssen des VerfGRF sowie andere Entscheidungen des VerfGRF, für die ein solches Verfahren ihrer Platzierung (Veröffentlichung) vorgesehen ist.

(3) Beschlüsse, Gutachten und Entscheide des VerfGRF müssen auf der offiziellen Website des VerfGRF im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet" veröffentlicht werden.

### **Artikel 79. Rechtskraft der Entscheidungen**

(1) Die Entscheidung des VerfGRF ist abschließend, sie ist unanfechtbar. Die Entscheidung des VerfGRF, die als Ergebnis der in der Sitzung des VerfGRF durchgeführte Verhandlung, tritt unmittelbar nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Entscheidung des VerfGRF gemäß dem Artikel 47.1 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes tritt in Kraft am Tag ihrer Veröffentlichung gemäß Artikel 78 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes. Andere Entscheidungen des VerfGRF treten in Kraft ab dem Zeitpunkt ihrer Annahme.

(2) Die Entscheidung des VerfGRF entfaltet unmittelbare Wirkung und erfordert keine Bestätigung durch andere Organe oder Amtspersonen. Die Rechtskraft eines Beschlusses des VerfGRF, durch den die Verfassungswidrigkeit eines Aktes festgestellt wird, kann nicht durch einen erneuten Erlass dieses Aktes überwunden werden.

(3) Akte oder ihre einzelnen Bestimmungen, die für verfassungswidrig erklärt worden sind, verlieren ihre Wirkung oder erlangen in den in diesem Föderalverfassungsgesetz vorgesehenen Fällen keine Rechtskraft; nicht in Kraft getretene völkerrechtliche Verträge der RF, die für verfassungswidrig erklärt worden sind, treten nicht in Kraft und werden nicht angewendet. Entscheidungen von Gerichten und anderen Organen, die auf Akte oder ihre einzelnen Bestimmungen gegründet sind, die für verfassungswidrig durch Beschluss des VerfGRF erklärt worden sind, oder in einer Auslegung angewendet werden, die im Widerspruch zur in der Entscheidung des VerfGRF gegebenen Auslegung stehen, müssen überprüft werden (und vor der Überprüfung nicht vollgestreckt werden) in den folgenden Fällen:

1. die in Artikel 100 (Teile zwei und fünf) dieses Föderalverfassungsgesetzes vorgesehen sind;
2. wenn die Entscheidung während der Prüfung des Falls durch das Berufungsgericht nicht in Kraft getreten ist;
3. Überprüfung des Falls vor einem Kassationsgericht oder durch Aufsicht im Zusammenhang mit Kassations- und Aufsichtsbeschwerden, aus anderen Gründen eingereichte Erklärungen gemäß den Anforderungen von Teil 5 dieses Artikels;
4. wenn eine in Kraft getretene Entscheidung, die in einem Streit zwischen einer Behörde oder einer örtlichen Selbstverwaltungsbehörde einerseits und einem Bürger oder einer juristischen Person andererseits getroffen wurde und die Übertragung von Eigentum durch einen Bürger oder eine juristische Person oder die Zahlung von Geldmittel für die öffentliche Bildung zur Folge hat, nicht vollgestreckt ist, und es während der Vollstreckung einer solchen Entscheidung keinen Missbrauch seitens eines Bürgers oder einer juristischen Person gab;
5. wenn die Bestimmungen, die durch die Entscheidung des VerfGRF als verfassungswidrig anerkannt wurden, als Grundlage für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Bürgers dienten;
6. wenn die Bestimmungen, die durch die Entscheidung des VerfGRF als verfassungswidrig anerkannt wurden, als Grundlage dafür dienten, einen Bürger oder eine juristische Person in die administrative Haftung zu bringen, dabei der Zeitraum, in dem die Person verwaltungsrechtlicher Haftung unterworfen ist, nicht verstrichen ist oder verstrichen ist, die Tatsache, dass die administrative Haftung eingetreten ist, jedoch weiterhin negative Folgen für einen Bürger oder eine juristische Person hervorbringt;
7. wenn die Entscheidung des VerfGRF, die aufgrund einer Beschwerde über die Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten getroffen wurde, ausdrücklich auf eine solche Überprüfung in Bezug auf andere Personen als den Antragsteller oder die Person hinweist, in deren Interesse die Beschwerde eingereicht wurde.

(4) Wenn ein normativer Rechtsakt ganz oder in einem Teil durch Entscheidung des VerfGRF verfassungswidrig erklärt ist oder aus der Entscheidung des VerfGRF die Notwendigkeit folgt, die Lücke in der Rechtsordnung zu beseitigen, muss das Staatsorgan oder die offizielle Person, die diese Regelung erfasste, die Frage über neue Verordnung entscheiden. Die neuen Bestimmungen sollen die Abschaffung des verfassungswidrigen normativen Aktes oder alle notwendigen Änderungen und (oder) Ergänzungen enthalten, oder wenn ein normativer Akt, der durch das VerfGRF verfassungsgemäß anerkannt wurde, in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung. Vor der Verabschiedung der neuen Verordnung wird unmittelbar die Verfassung der RF angewendet.

(5) Ab Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des VerfGRF, in dem ein Rechtsakt in ganz oder teilweise als verfassungswidrig anerkannt ist, oder des Beschlusses des VerfGRF über die Anerkennung des normativen Aktes oder seiner einzelnen Teile als verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung, wird die Anwendung oder die Realisierung in irgendwelcher anderen Weise des normativen Aktes oder seiner einzelnen Teile, die von einem solchen Beschluss des VerfGRF als verfassungswidrig anerkannt sind, nicht zugelassen, so wie auch die Anwendung des normativen Aktes oder seiner einzelnen Teile in der Auslegung, die sich vom gegebenen VerfGRF in diesem Beschluss die Auslegung unterscheidet. Die ordentlichen Gerichte, die Schiedsgerichte sind nicht berechtigt bei der Verhandlung nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des VerfGRF

(einschließlich der Fälle, in denen die Verfahren vor dem Inkrafttreten der Verordnung des VerfGRF eröffnet und die Entscheidungen der vorherigen Gerichtsinstanzen getroffen wurden) sich nach dem normativen Akt oder seinen einzelnen Teilen, die von diesem Beschluss des VerfGRF als verfassungswidrig anerkannt sind zu richten, oder ein Rechtsakt ganz oder teilweise in der Auslegung zu verwenden, die sich von der vom Verfassungsgericht der RF in diesem Beschluss gegebenen Auslegung unterscheidet.

**Artikel 80. Die Pflicht der Staatsorgane und Beamten die Gesetze und andere Rechtsakte im Zusammenhang mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts verfassungsmäßig zu verfassen**

(1) Wenn mit Entscheidung des VerfGRF ein Rechtsakt ganz oder teilweise als verfassungswidrig erkannt wird oder aus dem Beschluss des VerfGRF über die Anerkennung des Rechtsaktes oder seiner einzelnen Teile als verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung die Notwendigkeit der Beseitigung der Lücke in der gesetzlichen Regelung folgt:

1. muss die Regierung der RF nicht später als in sechs Monate nach der Veröffentlichung des Beschlusses des VerfGRF, sofern andere Fristen von dem VerfGRF gemäß Zif.12 Abs.1 Art.75 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes nicht festgelegt sind, an die Staatsduma einen Entwurf eines neuen föderalen Verfassungsgesetzes, einen Entwurf eines neuen föderalen Gesetzes oder eine Reihe von miteinander verbundenen Gesetzentwürfen, oder einen Gesetzesentwurf über Änderungen des Gesetzes, das vom VerfGRF als verfassungswidrig in einzelner Teil anerkannt wurde, oder des Gesetzes, das ganz oder teilweise als verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung anerkannt wurde, sowie in die Gesetze, die solche Bestimmungen enthalten, einzureichen.

Der Präsident der RF, der Föderationsrat, die Senatoren der RF, die Abgeordneten der Staatsduma, die Gesetzgebungs-(Vertretungs-)Organe der Subjekte der RF, der Oberste Gerichtshof der RF im Rahmen seiner Kompetenz sind berechtigt, einen Entwurf eines neuen föderalen Verfassungsgesetzes vorzubereiten, auch ein Entwurf eines neuen föderalen Gesetzes oder einer Reihe von miteinander verbundenen Gesetzentwürfen, oder Gesetzesentwurf über Änderungen des Gesetzes, das vom VerfGRF als verfassungswidrig in einzelner Teil anerkannt wurde, oder des Gesetzes, das ganz oder teilweise verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung anerkannt wurde, sowie der Gesetze, die solche Bestimmungen enthalten, und sie an die Staatsduma einzureichen. Falls ein positives Gutachten oder positive Bewertungen des von einer der in diesem Absatz genannten gesetzessinitiativfähigen Personen eingereichten Entwurfes vorbereitet, darf sie die Einreichung des Entwurfes, der von der Regierung der RF initiiert wurde, verschieben;

2. der Präsident der RF, die Regierung der RF müssen spätestens in zwei Monate nach der Veröffentlichung der Entscheidung des VerfGRF die Rechtsakt bzw. vom Präsidenten der RF, von der Regierung der RF aufheben, oder ändern und (oder) ergänzen den normativen Akt, der als verfassungswidrig anerkannt wurde, oder den Rechtsakt, das ganz oder teilweise als verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung anerkannt wurde;

3. das Gesetzgebungs-(Vertretungs-)Organ der Subjekte der RF trifft im Zeitraum von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Entscheidung des VerfGRF die erforderlichen Änderungen an der Verfassung (Statut) des Subjektes der RF, zieht für verfassungswidrig erklärtes regionalen Gesetz zurück, nimmt ein neues Gesetz oder eine Reihe von miteinander verbundenen Gesetze oder Änderungen und (oder) Ergänzungen des als verfassungswidrig anerkannten Gesetzes, oder des Gesetzes der Subjekte der RF, im Fall wenn es ganz oder teilweise verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung anerkannt wurde, an, sowie in die Gesetze, die solche Bestimmungen enthalten. Der höchste Amtsträger des Subjekts der RF (Leiter des obersten Vollzugsorgans der Subjekte der RF) reicht einen entsprechenden Gesetzentwurf an das Gesetzgebungs-(Vertretungs-)Organ des Subjektes der RF spätestens in zwei Monate nach der Veröffentlichung des VerfGRF ein. Wenn binnen sechs Monaten nach

der Veröffentlichung der Entscheidung des VerfGRF Gesetzgebungs-(Vertretungs-) Organ des Subjektes der RF nicht die in diesem Punkt in Zusammenhang mit der Entscheidung des VerfGRF vorgesehenen Maßnahmen ergreift, wird der durch ein föderales Gesetz vorgesehene Haftungsmechanismus angewendet;

4. der höchste Amtsträger des Subjekts der RF (Leiter des obersten Vollzugsorgans der Subjekte der RF) spätestens in zwei Monate nach der Veröffentlichung der Entscheidung des VerfGRF hebt einen als verfassungswidrig anerkannten Rechtsakt auf, nimmt eine neue Regelung vor oder Änderungen und (oder) Ergänzungen zu den Rechtsakt, der in seinem einzelnen Teil für verfassungswidrig anerkannt wurde, oder zum Rechtsakt, im Fall wenn er ganz oder teilweise als verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung anerkannt wurde. Wenn binnen zwei Monaten nach der Veröffentlichung des VerfGRF wird vom höchsten Amtsträger des Subjekts der RF (Leiter des obersten Vollzugsorganes der Subjekte der RF) es nicht erledigt, wird das durch ein föderales Gesetz vorgesehene Haftungsmechanismus angewendet;

5. die föderalen Staatsorgane, die Staatsorgane der Subjekte der RF, die einen ganz oder teilweise verfassungswidrigen Vertrag zwischen den föderationsstaatlichen Organen und den Organen der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF, oder einen Vertrag zwischen den staatlichen Organen der Subjekte der RF geschlossen haben, oder wenn ein solcher Vertrag ganz oder teilweise verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung anerkannt wurde, müssen nicht später als in zwei Monate nach der Veröffentlichung der Entscheidung des VerfGRF in den Vertrag entsprechende Änderungen und (oder) Vertragsergänzungen einreichen oder ihn kündigen.

### **Artikel 81. Folgen der Nichtumsetzung einer Entscheidung**

Die Nichtumsetzung, die nicht gebührende Umsetzung oder die Verhinderung der Umsetzung einer Entscheidung des VerfGRF zieht die föderationsgesetzlich festgelegte Verantwortlichkeit nach sich.

### **Artikel 82. Berichtigung von Ungenauigkeiten in der Entscheidung**

Das VerfGRF kann in seiner Entscheidung vorhandene Ungenauigkeiten in der Namensnennung oder in der Bezeichnung, Schreibfehler und offensichtliche redaktionelle und technische Versehen korrigieren; dazu fasst es einen Entscheid.

### **Artikel 83. Auslegung einer Entscheidung**

(1) Ein Beschluss, ein Gutachten des Verfassungsgerichts der RF, kann nur durch das VerfGRF selbst auf Antrag der Partei, zu der die EntschlieÙung erlassen wurde, sowie auf Ersuchen des Präsidenten der RF, des Föderationsrates, der Staatsduma, der Regierung der RF, des Obersten Gerichtshofs der RF, andere Stellen und Personen, an die der Beschluss oder Gutachten gesendet wurde, authentisch ausgelegt werden. Die Entscheide des VerfGRF unterliegen keiner Auslegung.

(2) Die Frage der Auslegung des Beschlusses, des Gutachtens des VerfGRF wird in der in Artikel 70 dieses Föderalverfassungsgesetzes vorgeschriebenen Weise verhandelt, während die Protokollierung gemäß Artikel 59 (Absätze 1 bis 3) dieses Föderalverfassungsgesetzes erfolgt. Den Parteien des Falls, zu dem die Entscheidung getroffen wurde und deren Antrag auf Auslegung vom VerfGRF zur Prüfung angenommen wurde, wird dieser Antrag zugesandt und sie werden gebeten, ihre Antwort zu dem in dem Antrag aufgeworfenen Thema innerhalb eines bestimmten Zeitraums schriftlich einzureichen, außer in Fällen, in denen eine offizielle Auslegung dringend ist.

(3) Zur Auslegung des Beschlusses, des Gutachtens des VerfGRF wird ein Entscheid gefasst, in Form einer gesonderten Urkunde ausgeführt und in derselben Reihenfolge veröffentlicht, in der der Beschluss, das Gutachten veröffentlicht wurden.

## **DRITTER TEIL**

### **BESONDERHEITEN DES VERFASSUNGSGERICHTSPROZESSES IN EINZELNEN VERFAHRENSARTEN**

#### **KAPITEL IX**

#### **Verhandlung von Fragen der Verfassungsmäßigkeit normativer Akte von Organen der staatlichen Macht oder der Verfassungsmäßigkeit von Verträgen zwischen ihnen**

##### **Artikel 84. Das Recht auf Anrufung des VerfGRF**

Das Recht, sich an das VerfGRF mit einer Vorlage betreffend die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von im Absatz 2 des Artikels 125 der Verfassung der RF genannten normativen Akten und Verträgen zwischen Organen der staatlichen Gewalt zu wenden, haben der Präsident der RF, der Föderationsrat, die Staatsduma, ein Fünftel der Senatoren der RF oder der Abgeordneten der Staatsduma, die Regierung der RF, das Oberste Gericht der RF und die Organe der gesetzgebenden und ausführenden Gewalt der Subjekte der RF.

##### **Artikel 85. Zulässigkeit einer Vorlage**

(1) Die Vorlage an das VerfGRF, die Verfassungsmäßigkeit eines normativen Aktes eines Organs der staatlichen Gewalt oder eines Vertrages zwischen Organen der staatlichen Gewalt oder einzelner Bestimmungen von ihnen zu überprüfen, ist zulässig, wenn der Antragsteller einen normativen Akt oder einen Vertrag wegen seiner Verfassungswidrigkeit für unwirksam hält oder entgegen einer offiziell ergangenen Entscheidung von Föderationsorganen der staatlichen Gewalt, der obersten staatlichen Organe der Subjekte der RF oder ihrer Amtspersonen, über den Verzicht, einen solchen Akt oder Vertrag als verfassungswidrig anzuwenden oder vollziehen, oder wenn entgegen der offiziell ergangenen Entscheidung eines zwischenstaatlichen Organs, in der die Verletzung von RF der Verpflichtungen in der RF festgestellt wird, deren Durchsetzung in die Zuständigkeit dieses zwischenstaatlichen Organs fällt, wenn die entsprechende Regulierung oder der entsprechende Vertrag angewendet wird oder falls erforderlich Änderungen an ihnen vornehmen, die die festgestellten Verstöße beseitigen.

(2) Die Vorlage an das Gericht, die Verfassungsmäßigkeit eines normativen Aktes eines Subjektes der RF zu überprüfen, ist zulässig, wenn der normative Akt zu einer Frage erlassen worden ist, die in die Kompetenz der Organe der föderationsstaatlichen Gewalt oder in die gemeinsame Zuständigkeit der Organe der staatlichen Gewalt der RF und der Organe der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF fällt.

##### **Artikel 86. Grenzen der Überprüfung**

(1) Das VerfGRF überprüft die Verfassungsmäßigkeit von normativen Akten von Organen der staatlichen Gewalt und von Verträgen zwischen ihnen

1. im Hinblick auf den Inhalt der Normen;

2. im Hinblick auf die Form des Aktes oder des Vertrages;
3. im Hinblick auf das Verfahren der Unterzeichnung, des Abschlusses, der Annahme, der Veröffentlichung oder der Inkraftsetzung;
4. unter dem Aspekt der in der Verfassung der RF festgelegten Gewaltenteilung in die gesetzgebende, die ausführende und die richterliche Gewalt;
5. unter dem Aspekt der durch die Verfassung der RF festgelegten Abgrenzung der Kompetenzen zwischen den Föderationsorganen der staatlichen Gewalt;
6. unter dem Aspekt der Abgrenzung der Gegenstände der Zuständigkeit und Kompetenzen zwischen den Organen der föderationsstaatlichen Gewalt und den Organen der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF, wie sie in der Verfassung der RF, in einem Föderationsvertrag und in anderen Verträgen über die Kompetenzabgrenzung festgelegt worden ist.

(2) Die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von normativen Akten von Organen der staatlichen Gewalt und von Verträgen zwischen ihnen, die vor dem Inkrafttreten der Verfassung ergangen sind, erfolgt durch das VerfGRF nur im Hinblick auf den Inhalt der Normen.

### **Artikel 87. Endentscheidung in der Sache**

(1) Als Ergebnis der Verhandlung der Sache betreffend die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines normativen Aktes eines Organs der staatlichen Gewalt oder eines Vertrages zwischen Organen der staatlichen Gewalt fällt das VerfGRF eine der folgenden Beschlüsse:

1. dass der normative Akt oder der Vertrag oder einzelne ihrer Bestimmungen verfassungsmäßig sind;
  - 1.1. dass der normative Akt oder der Vertrag oder einzelne ihre Bestimmungen verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung sind;
2. dass der normative Akt oder der Vertrag oder einzelne ihrer Bestimmungen verfassungswidrig sind.

(2) Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines föderalen Gesetzes, eines Aktes des Präsidenten der RF, eines Aktes der Regierung der RF, des Vertrages oder ihrer einzelnen Bestimmungen begründet die Notwendigkeit der Aufhebung von Bestimmungen anderer normativer Akte, die auf dem für verfassungswidrig erklärten normativen Akt oder Vertrag beruhen, ihn wiederholen oder eben solche Bestimmungen enthalten.

(3) Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines normativen Aktes des Subjektes der RF oder eines Vertrages des Subjektes der RF oder ihrer einzelner Bestimmungen begründet die Aufhebung durch die staatlichen Organe anderer Subjekte der RF von Bestimmungen anderer normativer Akte, die auf dem für verfassungswidrig erklärten normativen Akt oder Vertrag beruhen, ihn wiederholen oder eben solche Bestimmungen enthalten.

(4) Die Bestimmungen der in Abz.2 und 3 genannten Rechtsakte oder Verträge darf durch Gerichte, andere Organe und Amtspersonen nicht angewendet werden.

(5) Wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Entscheidung des VerfGRF der als verfassungswidrig anerkannte Rechtsakt oder ihm analogische Rechtsakt nicht storniert oder geändert wird, und die Geltung des für verfassungswidrig anerkannten Vertrages nicht ganz oder teilweise aufgehoben wird, legen die durch Bundesgesetz bevollmächtigte Staatsorgane oder Amtspersonen Protest ein oder bringen die Anrufung vor Gericht für die Anerkennung einer solchen Regelung oder eines Vertrages als ungültig vor.

(6) Im Falle der Anerkennung des normativen Aktes des Organes der Staatsgewalt oder des Vertrages zwischen den Organen des Staatsgewalt oder ihrer einzelnen Bestimmungen als verfassungsgemäß in der vom VerfGRF gegebenen Auslegung bei ihrer Anwendung wird ihre jede



andere Auslegung ausgeschlossen, und auf die Folgen der Annahme solcher Entscheidung erstrecken sich die Grundsätze dieses Föderalen Verfassungsgesetzes und anderer föderalen Gesetze, die für die Fälle bestimmten Anerkennungen des normativen Aktes oder des Vertrags oder ihrer einzelnen Bestimmungen verfassungswidrig, wenn anderes vom vorliegenden Föderalen Verfassungsgesetz nicht bestimmt ist.

## **KAPITEL X**

### **Verhandlung von Sachen betreffend die Verfassungsmäßigkeit von nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträgen der RF**

#### **Artikel 88. Einreichung der Vorlage an das VerfGRF**

(1) Das Recht, sich mit einer Vorlage betreffend die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines noch nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vertrages der RF an das VerfGRF zu wenden, haben der Präsident der RF, der Föderationsrat, die Staatsduma, ein Fünftel der Senatoren der RF oder der Abgeordneten der Staatsduma, die Regierung der RF, das Oberste Gericht der RF und die Organe der gesetzgebenden und ausführenden Gewalt der Subjekte der RF.

(2) Der Präsident der RF stellt vor dem Verfassungsgericht der RF einen Antrag zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines nicht in Kraft getretenen internationalen Vertrags über die Aufnahme eines neuen Subjekts in die RF.

#### **Artikel 89. Zulässigkeit der Vorlage**

(1) Die Vorlage betreffend die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vertrages der RF ist zulässig, wenn:

1. der in der Vorlage genannte völkerrechtliche Vertrag der RF entsprechend der Verfassung der RF und dem Föderationsgesetz von der Staatsduma ratifiziert oder von einem anderen Föderationsorgan der staatlichen Gewalt der Regierung der RF bestätigt werden muss;
2. der Antragssteller der Auffassung ist, dass der nicht in Kraft getretene völkerrechtliche Vertrag der RF wegen seiner Verfassungswidrigkeit nicht in Kraft gesetzt und angewendet werden kann.

(2) Ein Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines nicht in Kraft getretenen internationalen Vertrags über die Aufnahme eines neuen Subjekts in die RF, ist zulässig, wenn beim Einreichen des Antrags die Anforderungen des Föderalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2001 № 6-FKZ "Über das Verfahren zur Aufnahme in die RF und Bildung in ihrer Zusammensetzung eines neuen Subjekts der RF" eingehalten wurden.

#### **Artikel 90. Grenzen der Überprüfung**

Die Grenzen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vertrages der RF durch das VerfGRF werden durch Artikel 86 des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes bestimmt.

#### **Artikel 91. Endentscheidung in der Sache**

(1) Als Ergebnis der Verhandlung der Sache betreffend die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines nicht in Kraft getretenen völkerrechtlichen Vertrages der RF fällt das VerfGRF eine der folgenden Beschlüsse:

1. dass der nicht in Kraft getretene völkerrechtliche Vertrag der RF oder einzelne seiner Bestimmungen verfassungsmäßig sind;

2. dass der nicht in Kraft getretene völkerrechtliche Vertrag der RF oder einzelne seiner Bestimmungen verfassungswidrig sind.

(2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses des VerfGRF, dass ein nicht in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag der RF oder einzelne seiner Bestimmungen verfassungswidrig sind, darf er nicht in Kraft gesetzt und angewendet werden, d. h. er darf nicht ratifiziert oder bestätigt werden und kann für die RF auch nicht auf andere Weise in Kraft treten.

## **KAPITEL XI**

### **Verhandlung der Kompetenzstreitigkeiten**

#### **Artikel 92. Recht der Anrufung des VerfGRF**

Das Recht, sich an das VerfGRF mit einem Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zu wenden, haben jedes an dem Kompetenzkonflikt beteiligte Organ der staatlichen Gewalt, das in Artikel 125 Absatz 3 der Verfassung der RF genannt ist, und der Präsident der RF in dem in Artikel 85 Absatz 1 der Verfassung der RF vorgesehenen Fall.

#### **Artikel 93. Zulässigkeit des Antrags**

(1) Der Antrag eines oder mehrerer Organe der staatlichen Gewalt ist zulässig, wenn

1. die in Streit stehende Kompetenz durch die Verfassung der RF geregelt wird;
2. der Konflikt nicht die Frage der Zuständigkeit von Gerichten betrifft;
3. der Konflikt nicht auf andere Weise entschieden worden ist oder entschieden werden kann;
4. der Antragssteller den Erlass des Aktes oder die Durchführung einer Handlung rechtlichen Charakters oder die Ablehnung des Erlasses eines Aktes oder der Durchführung einer solchen Handlung als Verletzung der durch die Verfassung der RF geregelten Kompetenzabgrenzung zwischen den Organen der staatlichen Gewalt ansieht;
5. der Antragssteller sich zuvor an die in Artikel 125 Absatz 3 der Verfassung der RF genannten Organe der staatlichen Gewalt mit einer schriftlichen Erklärung über die Verletzung einer durch die Verfassung der RF und Verträge bestimmten Kompetenz des Antragsstellers durch eben diese Organe oder über die Ablehnung dieser Organe, in ihre Kompetenz fallende Pflichten zu erfüllen, gewandt hat;
6. im Verlauf eines Monats seit dem Erhalt der schriftlichen Erklärung, die in Ziffer 5 dieses Absatzes genannt ist, die in ihr aufgezeigte Verletzung nicht behoben worden ist;
7. im Fall der Anrufung des Präsidenten der RF durch ein entsprechendes Organ der staatlichen Gewalt mit der Bitte, das Vermittlungsverfahren, das in Artikel 85 der Verfassung der RF vorgesehen ist, durchzuführen, der Präsident der RF im Laufe eines Monats seit der Anrufung dieses Vermittlungsverfahren nicht durchgeführt hat oder ein solches Verfahren nicht zur Lösung des Streites geführt hat.

(2) Der Antrag des Präsidenten der RF, der in Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 der Verfassung der RF eingereicht worden ist, ist zulässig, wenn:

1. der Präsident der RF das Vermittlungsverfahren zur Lösung der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen der staatlichen Gewalt durchgeführt hat;
2. die Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen der staatlichen Gewalt ein in die Zuständigkeit des VerfGRF fallender Streit sind.

### **Artikel 94. Grenzen der Überprüfung**

(1) Das VerfGRF verhandelt Kompetenzkonflikte ausschließlich unter dem Aspekt der durch die Verfassung der RF festgelegten Trennung der staatlichen Gewalt in die gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt und der Abgrenzung der Kompetenz zwischen den Föderationsorganen der staatlichen Gewalt und unter dem Aspekt der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Organen der föderationsstaatlichen Gewalt und den Organen der staatlichen Gewalt der Subjekte der RF, zwischen den obersten staatlichen Organen der Subjekte der RF, wie sie in der Verfassung der RF, in einem Föderationsvertrag oder in anderen Verträgen über die Abgrenzung der Kompetenzen festgelegt worden ist.

(2) Die Verhandlung einer Sache betreffend die Verfassungsmäßigkeit eines Aktes, der Gegenstand eines Kompetenzkonfliktes ist, im Hinblick auf den Inhalt der Norm, die Form, das Verfahren seiner Unterzeichnung, seines Erlasses, seiner Veröffentlichung oder seines Inkrafttretens ist nur auf der Grundlage einer gesonderten Vorlage und in Übereinstimmung mit dem Verfahren der Verhandlung einer Sache betreffend die Verfassungsmäßigkeit von Normativakten möglich.

### **Artikel 95. Endentscheidung in der Sache**

(1) Als Ergebnis der Verhandlung eines Kompetenzkonfliktes fällt das VerfGRF einen der folgenden Beschlüsse:

1. die Zuständigkeit des entsprechenden Organs der staatlichen Gewalt, den Akt zu erlassen oder eine Handlung mit rechtlichem Charakter vorzunehmen, je nach dem, was der Grund für den Kompetenzstreit ist, wird bestätigt;

2. die Zuständigkeit des entsprechenden Organs der staatlichen Gewalt, den Akt zu erlassen oder eine Handlung mit rechtlichem Charakter vorzunehmen, je nach dem, was der Grund für den Kompetenzstreit ist, wird verneint.

(2) Wenn das VerfGRF feststellt, dass der Erlass des Aktes nicht in die Kompetenz des erlassenden Organs der staatlichen Gewalt fällt, verliert der Akt seine Bestandskraft von dem in der Entscheidung angegebenen Tag an.

## **KAPITEL XII**

### **Verhandlung von Sachen betreffend die Verfassungsmäßigkeit von normativen Rechtsakten aufgrund von Beschwerden über die Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten**

#### **Artikel 96. Recht der Anrufung des VerfGRF**

(1) Das Recht, sich an das VerfGRF mit einer individuellen oder kollektiven Beschwerde über die Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten zu wenden, haben die Bürger, juristische Personen und Gemeinden, die von örtlichen Selbstverwaltungsorganen vertreten werden, deren Rechte und Freiheiten ihrer Meinung nach in einem bestimmten Fall verletzt werden, durch ein Föderalverfassungsgesetz, ein Bundesgesetz, einen normativen Akt des Präsidenten der RF, des Föderationsrats, der Staatsduma, der Regierung der RF, durch die Verfassung der Republik, die Satzung, das Gesetz oder eine andere normative Handlung der Subjekte der RF, die zu Fragen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der staatlichen Behörden der RF und der gemeinsamen Zuständigkeit der staatlichen Behörden der RF und der staatlichen Behörden der Subjekte der RF sowie im Interesse dieser Bürger und juristischen Personen erlassen wurde – der Menschenrechtsbeauftragte in der RF, die Menschenrechtsbeauftragten in den Subjekten der RF, andere Menschenrechtsbeauftragte in bestimmten Bereichen oder bestimmte Personengruppen, die in Föderalgesetzen vorgesehen sind, anderen Einrichtungen und Amtspersonen im Sinne des

Föderalgesetzes, allrussische Organisationen, die gemäß Föderalgesetz die Interessen dieser Bürger und juristischen Personen vertreten können.

(2) Der Beschwerde wird neben den Urkunden, die in Artikel 38 des vorliegenden Föderalverfassungsgesetzes aufgezählt sind, Gerichtsentscheidungen beigelegt, die die Anwendung des angefochtenen normativen Rechtsakts durch das Gericht bei der Lösung eines bestimmten Falls und die Erschöpfung aller anderen innerstaatlichen Rechtsbehelfe bestätigen. Kopien dieser Dokumente werden dem Antragsteller auf dessen Antrag von den zuständigen Gerichten ausgestellt. Wird die Beschwerde nicht vom Bürger oder der juristischen Person selbst eingereicht, sondern von einer Stelle, einem Beamten oder einer Organisation in seinem Interesse, so ist der Beschwerde auch die schriftliche Zustimmung des Bürgers oder der juristischen Person zur Einreichung der Beschwerde beizufügen.

### **Artikel 97. Zulässigkeit der Beschwerde**

Die Beschwerde über die Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten durch einen normativen Akt ist zulässig, wenn

1. es Anzeichen für eine Verletzung der Rechte und Freiheiten des Antragstellers oder der Person, in deren Interesse die Beschwerde beim VerfGRF eingereicht wurde, infolge der Anwendung des angefochtenen normativen Aktes in einem bestimmten Fall unter Beteiligung des Antragstellers oder der Person, in deren Interesse die Beschwerde eingereicht wurde, gibt;

2. die Beschwerde wird spätestens ein Jahr nach Erlass der Gerichtsentscheidung eingereicht wird, die die innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft, und für den Fall, dass die Überprüfung des Falls durch das Gericht, dessen Entscheidung in der Regel die innerstaatlichen Rechtsbehelfe in der betreffenden Fallkategorie erschöpft, aufgrund versäumter Frist abgelehnt wurde – spätestens ein Jahr nach Erlass der letzten Gerichtsentscheidung, in der der betreffende normative Rechtsakt angewendet wurde;

3. alle anderen innerstaatlichen Mittel zum gerichtlichen Schutz der Rechte des Antragstellers oder der Person, in deren Interesse beim VerfGRF eine Beschwerde eingereicht wurde, bei der Lösung eines bestimmten Falls erschöpft sind. Gleichzeitig wird unter Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe verstanden, dass der Antragsteller oder die Person, in deren Interesse die Beschwerde beim VerfGRF eingereicht wurde, gemäß den Rechtsvorschriften über die einschlägige Art des Gerichtsverfahrens eine Kassationsbeschwerde beim obersten Gericht für diese Kategorie von Fällen oder im Fall, wenn die in Kraft tretenden Gerichtsentscheidungen dieser Kategorie von Fällen nur aufsichtsrechtlich angefochten werden können, wenn der Gerichtsakt, in dem der angefochtene normative Rechtsakt angewendet wurde, Gegenstand einer Kassation oder eines aufsichtsrechtlichen Rechtsbehelfs im Zusammenhang mit der Anwendung dieses normativen Rechtsakts war und eine Kassation oder ein aufsichtsrechtlicher Rechtsbehelf eingelegt wurde, führte aber nicht zur Beseitigung der Anzeichen einer Verletzung der Rechte eines solchen Antragstellers oder einer solchen Person führte. Das VerfGRF kann innerstaatliche Rechtsbehelfe auch dann als erschöpft anerkennen, wenn die gängige Rechtsanwendungspraxis des Gerichts, deren Entscheidung in der Regel innerstaatliche Rechtsbehelfe in der betreffenden Fallkategorie erschöpft, oder die offizielle Auslegung des angefochtenen normativen Rechtsakts in den Erläuterungen zu den Fragen der Rechtsprechung zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Rechtsvorschriften der RF erschöpft ist, was darauf hinweist, dass eine andere Anwendung des angefochtenen normativen Rechtsakts als die in einem bestimmten Fall erfolgte nicht vorgesehen ist.

### **Artikel 98. Folgen der Annahme einer Beschwerde zur Entscheidung**

(1) Wenn das VerfGRF eine Beschwerde über die Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten der Bürger durch ein Gesetz zur Verhandlung angenommen hat, informiert es darüber das Gericht, das die letzte Entscheidung in der Sache des Antragsstellers getroffen hat, und auf Antrag des Antragsstellers – das Organ, das diese Entscheidung gemäß der föderalen Gesetzgebung vollzieht, auch das Gericht, für das diese Entscheidung von Bedeutung sein kann. Das zuständige Gericht kann die Vollstreckung des Beschlusses oder das Verfahren bis zur Beschlussfassung durch das VerfGRF aussetzen.

(2) Falls die Vollstreckung eines Gerichtsbeschlusses in der Sache des Antragstellers oder der Person, in deren Interesse die Beschwerde beim VerfGRF eingereicht wurde, dazu führen kann, dass die Rechte des Antragstellers oder der genannten Person nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation, wie sie in P.1.1. und Teil 2 des ersten Teils von Artikel 87 dieses Föderationsverfassungsgesetzes vorgesehen ist, nicht wieder hergestellt werden können, hat das VerfGRF das Recht, in seiner Entscheidung über die Annahme der Beschwerde zur Behandlung auf die Notwendigkeit der Einstellung der Vollstreckung der Gerichtsentscheidung bis zur Entscheidung des VerfGRF und der Revision des konkreten Falls, in dem der bestrittene normative Rechtsakt angewendet wurde, hinzuweisen. Ein solcher Hinweis ist bindend für die Gerichte und das Organ, das in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz die Vollstreckung der Gerichtsentscheidung vollzieht. In diesem Fall wird der Beschluss über die Annahme der Beschwerde in einem einzelnen Dokument dargelegt.

### **Artikel 99. Grenzen der Überprüfung**

Die Grenzen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines normativen Aktes, der in einer Beschwerde über die Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten der Bürger genannt worden ist, werden durch Artikel 86 des vorliegenden Föderalverfassungsgesetzes bestimmt.

### **Artikel 100. Endentscheidung in der Sache**

(1) Als Ergebnis der Verhandlung einer Beschwerde über die Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Bürger durch einen normativen Akt, fällt das VerfGRF ein der Beschlüsse, die im Artikel 87 des vorliegenden Föderalen Verfassungsgesetzes genannt sind. Die Folgen der Annahme eines solchen Beschlusses werden auch vom genannten Artikel des vorliegenden Föderalverfassungsgesetzes festgesetzt.

(2) Wenn das VerfGRF gemäß Ziff.1.1 oder 2 des Abs.1 des Artikels 87 des vorliegenden Föderalverfassungsgesetzes einen Beschluss fasst, ist der konkrete Fall, in dem der angefochtene Akt angewendet wurde, in der üblichen Weise zu überprüfen ist unter Bedingung, dass der Beschluss die Notwendigkeit solcher Überprüfung vorsieht, und den Bürgern, juristischen Personen, den örtlichen Selbstverwaltungsorganen, die gemäß Art.96 des vorliegenden föderalen Verfassungsgesetzes beim VerfGRF einen Antrag gestellt haben, sowie eine Menschenrechts- oder Wohlfahrtsorganisation oder eine Organisation, die in Artikel 96 (Teil 1) dieses Föderalverfassungsgesetzes aufgeführt ist, sofern ihr die entsprechenden Kosten entstanden sind, werden zu Lasten des Bundeshaushalts oder des Haushalts des entsprechenden Subjektes der RF in der von der Regierung der RF festgelegten Weise und Höhe erstattet:

1. die gezahlte Gerichtsgebühr;
2. die Verfahrenskosten für die Bezahlung der Dienstleistungen von Vertretern, Dolmetschern (innerhalb angemessener Grenzen);
3. die Reise- und Unterbringungskosten für den Antragsteller und seine Vertreter;
4. die Postkosten, die mit den Verfahren verbunden sind;
5. die Entschädigung für den tatsächlichen Zeitverlust.

(3) Wenn die Überprüfung des Falls vor der Einführung von Änderungen einer Rechtsvorschrift gemäß Beschluss des VerfGRF gemäß Artikel 87 (Absatz 1 oder 2 Teil 1) dieses Föderalverfassungsgesetzes nicht möglich ist, weist das VerfGRF im Beschluss darauf hin, dass die Überprüfung nach der Einführung solcher Änderungen erfolgt.

(4) Wenn die erneute Prüfung des Falls auf der Grundlage der Besonderheiten der einschlägigen Rechtsbeziehungen nicht zur Wiederherstellung der Rechte des Antragstellers oder der Person, in deren Interesse die Beschwerde beim Verfassungsgericht der RF eingereicht wird, führen kann, hat das VerfGRF das Recht, im in Artikel 87 (Absatz 1 oder 2) vorgesehenen Beschluss darauf hinzuweisen, Ausgleichsmechanismen auf einen solchen Antragsteller oder eine solche Person anzuwenden. In diesem Fall werden Form und Höhe der Entschädigung vom Gericht festgelegt, das zunächst einen konkreten Fall prüfte, in dem der beim VerfGRF angefochtene normative Akt angewendet wurde.

(5) Wenn vor der Annahme durch das VerfGRF zur Prüfung der Beschwerde auf der Grundlage der Ergebnisse, über die das VerfGRF einen Beschluss gemäß Artikel 87 (Absatz 1 oder 2 Teil 1) dieses Föderalverfassungsgesetzes gefasst hat, eine weitere Beschwerde zu diesem Thema beim VerfGRF eingereicht wurde, ein Fall, in dem es nicht zur Prüfung angenommen oder nicht in einem Verfahren mit einem Fall verbunden wurde, in dem das VerfGRF einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, der es ablehnte, es auf der Grundlage von Artikel 43 (Absatz 1 Teil 3) dieses Föderalverfassungsgesetzes zur Prüfung anzunehmen oder das Verfahren einzustellen, hat das VerfGRF das Recht, im Entscheid anzugeben, dass der konkrete Fall dieses Antragstellers oder der Person, in deren Interesse die Beschwerde beim Verfassungsgericht der RF eingereicht wird, einer Revision unterliegt.

## **Kapitel XIII**

### **Verhandlung von Sachen betreffend die Verfassungsmäßigkeit von normativen Rechtsakten auf Vorlage von Gerichten**

#### **Artikel 101. Anrufung des VerfGGRF**

(1) Ein Gericht, das bei der Verhandlung einer Sache in irgendeiner Instanz zum Schluss gelangt, dass ein Föderalverfassungsgesetz, ein normativer Akt des Präsidenten der RF, des Föderationsrates, der Staatsduma, der Regierung der RF, der Verfassung der Republik, der Satzung sowie ein Gesetz oder ein anderer normativer Akt eines Subjektes der RF, der zu Fragen der Zuständigkeit der Staatsmacht der RF und der gemeinsamen Zuständigkeit der staatlichen Machtorgane und der Staatsmächte der Subjekte der RF erlassen wurde, vorbehaltlich ihrer Anwendung im Einzelfall, verfassungswidrig ist, legt den entsprechenden Rechtsakt dem VerfGGRF zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vor.

(2) Ein Gericht hat in Fällen, die von der Prozessgesetzgebung festgelegt sind, bei der Überprüfung einer Sache im Zusammenhang mit der Entscheidung eines zwischenstaatlichen Organs, in dem die Verletzung der Verpflichtungen durch die RF, deren Durchsetzung in die Zuständigkeit dieses zwischenstaatlichen Organs fällt, feststellt, bei der Anwendung eines Föderalverfassungsgesetzes, eines Föderalgesetzes, eines normativen Akts des Präsidenten der RF, des Föderationsrates, der Staatsduma, der Regierung der RF, der Verfassung der Republik, der Satzung sowie eines Gesetzes oder eines anderen normativen Akts des Subjekts der RF, die zu Fragen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit der staatlichen Behörden der RF und der gemeinsamen Zuständigkeit der staatlichen Behörden der RF und der staatlichen Behörden der Subjekten der RF veröffentlicht wurde, zur Erkenntnis kommt, dass der entsprechende normative Rechtsakt erst nach der Bestätigung seiner Verfassungsmässigkeit durch VerfGGRF anwendbar sein kann, legt es diesen normativen Rechtsakt zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit durch VerfGGRF vor.

### **Artikel 102. Zulässigkeit der Vorlage**

Die Vorlage ist zulässig, wenn ein normativer Akt in der konkreten zur Verhandlung anstehenden Sache nach Auffassung des Gerichtes angewendet werden muss.

### **Artikel 103. Folgen der Vorlage**

In der Zeit von dem Vorlagebeschluss des Gerichtes bis zur Beschlussfassung durch das VerfGGRF wird das Verfahren in der Sache ausgesetzt. Zusätzlich zu den in Artikel 38 dieses Föderalverfassungsgesetzes aufgeführten Dokumenten ist ein Gerichtsakt zur Aussetzung des Verfahrens in dem Fall beizufügen.

### **Artikel 104. Grenzen der Überprüfung und Varianten der Endentscheidungen in der Sache**

Die Grenzen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines normativen Aktes, der in einer Vorlage angegriffen worden ist, durch das VerfGGRF und die Varianten der Endentscheidungen in der Sache und Folge ihrer Annahme werden in den Artikeln 86 und 87 des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes bestimmt.

## **KAPITEL XIII.1.**

### **Verhandlung von Fällen über die Möglichkeit der Vollstreckung von Entscheidungen zwischenstaatlicher Organe**

#### **Artikel 104.1. Anrufung des VerfGRF**

(1) Der Präsident der RF, die Regierung der RF, der Oberste Gerichtshof der RF, Generalstaatsanwaltschaft der RF haben das Recht, beim VerfGRF einen Antrag bezüglich der Möglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung eines zwischenstaatlichen Organs zu stellen, dass in dem Teil, der die RF verpflichtet, Maßnahmen zu ihrer Umsetzung zu ergreifen, diese Entscheidung auf den Bestimmungen des internationalen Vertrags der RF in einer Auslegung beruht, die vermutlich zu ihrer Diskrepanz mit den Bestimmungen der Verfassung der RF führt.

(2) Die Generalstaatsanwaltschaft RF entscheidet über die Einreichung eines Antrags beim VerfGRF auf der Grundlage der Gutachten der bundesstaatlichen Organe, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit verpflichtet sind, Maßnahmen zur Umsetzung der Entscheidungen eines zwischenstaatlichen Organs zu ergreifen oder, falls das besagte Bundesorgan selbst das mit einer solchen Verpflichtung betraute Organ ist, auf der Grundlage seiner eigenen Schlussfolgerung über die Unmöglichkeit, die Entscheidung des zwischenstaatlichen Gremiums auszuführen.

(3) Der offizielle Text der einschlägigen Entscheidung des zwischenstaatlichen Organs und ihre Übersetzung ins Russische, falls die Entscheidung in einer anderen Sprache getroffen wird, sind dem Antrag beizufügen.

#### **Artikel 104.2. Zulässigkeit der Vorlage**

Die Vorlage über die Möglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung eines zwischenstaatlichen Organs ist zulässig, wenn der Antragsteller der Ansicht ist, dass die Vollstreckung der Entscheidung eines zwischenstaatlichen Organ unmöglich ist, da er auf den Bestimmungen eines internationalen Vertrags der RF in seiner Auslegung beruht, die zu einer Abweichung von den Bestimmungen der Verfassung der RF führen.

### **Artikel 104.3. Grenzen der Überprüfung**

Das VerfGRF löst die Frage der Möglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung des zwischenstaatlichen Organs, die auf der Grundlage der Bestimmungen eines internationalen Vertrags der RF in ihrer Auslegung durch ein zwischenstaatliches Organ getroffen wurde, unter dem Gesichtspunkt der Übereinstimmung dieser Auslegung mit den Bestimmungen der Verfassung der RF.

### **Artikel 104.4. Arten der Endentscheidungen in der Sache**

(1) Als Ergebnis der Verhandlung der Sache fällt das VerfGRF eine der folgenden Beschlüsse:

1. über die Möglichkeit der Vollstreckung der Entscheidung des zwischenstaatlichen Organs gemäß der Verfassung der RF im Ganzen;
2. über die Möglichkeit der teilweisen Vollstreckung der Entscheidung des zwischenstaatlichen Organs gemäß der Verfassung der RF;
3. über die Unmöglichkeit der Vollstreckung der Entscheidung eines zwischenstaatlichen Organs gemäß der Verfassung der RF.

(2) Wenn das VerfGRF einen der in Zif.3 des ersten Teils dieses Artikels genannten Beschlüsse fällt, darf jede Handlung (Akte), die auf die Vollstreckung der Entscheidung des zwischenstaatlichen Organs ausgerichtet ist, in der RF nicht ausgeführt (angenommen) werden.

## **KAPITEL XIII.2.**

### **Verhandlung von Fällen über die Möglichkeit der Vollstreckung von Entscheidungen der ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichte, der ausländischen oder internationalen Arbitragegerichte (Schiedsgerichte)**

#### **Artikel 104.5. Anrufung des VerfGRF**

(1) Der Präsident der RF, die Regierung der RF, der Oberste Gerichtshof der RF, die Generalstaatsanwaltschaft RF haben das Recht, beim VerfGRF eine Anfrage über die Möglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung eines ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichts, eines ausländischen oder internationalen Arbitragegerichts (Schiedsgericht) zu stellen, das der RF Verpflichtungen auferlegt.

(2) Dem Antrag ist eine entsprechende Entscheidung eines ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichts, eines ausländischen oder internationalen Arbitragegerichts (Schiedsgericht) oder dessen ordnungsgemäß beglaubigte Abschrift sowie eine Übersetzung der Entscheidung ins Russische beizufügen, sofern sie in einer anderen Sprache getroffen wurde.

(3) Wenn ein internationales (zwischenstaatliches) Gericht ein zwischenstaatliches Organ gemäß einem internationalen Vertrag ist, an dem die RF beteiligt ist, wird der Antrag gemäß Kapitel XIII.1 dieses Föderalverfassungsgesetzes gesendet und der Fall geprüft.

#### **Artikel 104.6. Zulässigkeit der Vorlage**

Eine Anfrage über die Möglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung eines ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichts, eines ausländischen oder internationalen Arbitragegerichts (Schiedsgericht) ist zulässig, wenn:

1. der Antragsteller der Ansicht ist, dass die Vollstreckung der Entscheidung unmöglich ist, da sie den Grundlagen der öffentlichen Rechtsordnung der RF widerspricht;



2. mit der Entscheidung der RF Verpflichtungen auferlegt werden, sowohl direkt als auch durch Auferlegung von Verpflichtungen gegenüber einzelnen staatlichen Organen oder Organisationen der RF;

3. die Entscheidung auf einer Abweichung von der üblichen Bedeutung der in dem Dokument verwendeten Begriffe beruht, in deren Rahmen sie angenommen wurde, oder ihrem Kontext oder auf einer Abweichung von Gegenstand, Zweck oder Inhalt dieses Dokuments oder auf der Nichteinhaltung der Kompetenzgrenzen bei einer solchen Entscheidung;

4. im System der geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der internationalen Rechtsvorschriften, keine Möglichkeit besteht, die Vollstreckung einer Entscheidung im Rahmen der ordentlichen Rechtsanwendung zu verweigern.

### **Artikel 104.7. Grenzen der Überprüfung**

Das VerfGRF löst die Frage der Möglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung eines ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichts, eines ausländischen oder internationalen Arbitragegerichts (Schiedsgericht) unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Grundlagen der Verfassungsordnung der RF.

### **Artikel 104.8. Arten der Endentscheidungen in der Sache**

(1) Als Ergebnis der Verhandlung der Sache fällt das VerfGRF eine der folgenden Beschlüsse:

1. über die Möglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung eines ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichts, eines ausländischen oder internationalen Arbitragegerichts (Schiedsgericht) im Ganzen;

2. über die Möglichkeit der teilweisen Vollstreckung einer Entscheidung eines ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichts, eines ausländischen oder internationalen Arbitragegerichts (Schiedsgericht);

3. über die Unmöglichkeit der Vollstreckung einer Entscheidung eines ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichts, eines ausländischen oder internationalen Arbitragegerichts (Schiedsgericht).

(2) Für den Fall, dass das VerfGRF einen Beschluss gemäß in Zif.3 des ersten Teils dieses Artikels erlässt, können alle Handlungen (Akte), die auf die Vollstreckung der entsprechenden Entscheidung eines ausländischen oder internationalen (zwischenstaatlichen) Gerichts, eines ausländischen oder internationalen Arbitragegerichts (Schiedsgericht) abzielen, in der RF nicht ausgeführt (angenommen) werden.

## **KAPITEL XIV**

### **Verhandlung von Sachen betreffend die Auslegung der Verfassung der RF**

#### **Artikel 105. Recht der Anrufung des VerfGRF**

(1) Das Recht, sich an das VerfGRF mit einer Vorlage betreffend die Auslegung der Verfassung der RF zu wenden, haben der Präsident der RF, der Föderationsrat, die Staatsduma, die Regierung der RF und die Organe der gesetzgebenden Gewalt der Subjekte der RF.

(2) Der Präsident der RF und die Regierung der RF haben das Recht, sich an das VerfGRF mit einer Vorlage betreffend die Auslegung der Verfassung der RF zu wenden, um die Unbestimmtheit ihrem Verständnis zu beseitigen, unter Berücksichtigung eines aufgetretenen Widerspruchs zwischen

den Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages der RF in der Auslegung des zwischenstaatlichen Organes und den Bestimmungen der Verfassung der RF im Hinblick auf die Möglichkeit der Vollstreckung der Entscheidung des entsprechenden zwischenstaatlichen Organs.

#### **Artikel 106. Bindende Kraft der Auslegung der Verfassung der RF**

(1) Die vom VerfGRF getroffene Auslegung der Verfassung der RF ist authentisch und für alle repräsentativen, ausführenden und gerichtlichen Organe der staatlichen Gewalt, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, die Unternehmen, Behörden, die Organisationen, die Amtspersonen, die Bürger und ihre Vereinigungen bindend.

(2) Die Auslegung der Bestimmungen der Verfassung der RF, die die Unbestimmtheit im Verständnis beseitigt, unter Berücksichtigung des Widerspruchs zwischen den Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrages der RF in der Auslegung des zwischenstaatlichen Organes und den Bestimmungen der Verfassung der RF im Hinblick auf die Unmöglichkeit der Vollstreckung der Entscheidung der entsprechenden zwischenstaatlichen Organe ohne Verletzung dieser Verfassungsbestimmungen, bedeutet, dass jede Handlung (Akte), die auf die Vollstreckung der entsprechenden Entscheidung des zwischenstaatlichen Organes gerichtet sind, in der RF nicht ausgeführt (angenommen) werden.

### **KAPITEL XV**

#### **Verhandlung einer Sache betreffend die Erstattung eines Gutachtens zur Beachtung des festgesetzten Verfahrens bei der Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der RF oder der Präsidenten der RF, der die Ausübung seiner Befugnisse beendet hat, wegen Verrats oder des Begehens eines anderen schweren Verbrechens**

##### **Artikel 107. Anrufung des VerfGRF**

Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens betreffend die Beachtung des festgesetzten Verfahrens der Anklageerhebung gegen den Präsidenten der RF oder den Präsidenten der RF, der die Ausübung seiner Befugnisse aufgrund des Ablaufs seiner Amtszeit oder vorzeitig im Falle seines Rücktritts oder der anhaltenden Unfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen, seine Befugnisse auszuüben, beendet hat, wegen Verrats oder des Begehens eines anderen schweren Verbrechens wird vom Föderationsrat an das VerfGRF gerichtet.

##### **Artikel 108. Zulässigkeit des Antrags**

Der Antrag beim VerfGRF auf Erstattung eines Gutachtens betreffend die Beachtung des festgesetzten Verfahrens der Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der RF wegen Verrats oder des Begehens eines anderen schweren Verbrechens ist zulässig, wenn die Anklage von der Staatsduma vorgetragen worden ist und es ein Gutachten des Obersten Gerichts der RF zum Vorliegen von Indizien eines entsprechenden Verbrechens in den Handlungen des Präsidenten der RF gibt.

##### **Artikel 109. Verfahren der Einreichung des Antrags und der Erstattung des Gutachtens**

(1) Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens über die Beachtung des festgesetzten Verfahrens der Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der RF oder den Präsidenten, der die Ausübung seiner Befugnisse beendet hat, wegen Verrats oder des Begehens eines anderen schweren Verbrechens wird beim VerfGRF binnen fünfundsiebzig Tage nach dem Ergehen der Entscheidung der Staatsduma über die Erhebung der Anklage gestellt. Dem Antrag müssen der Text der

Entscheidung der Staatsduma über die Erhebung der Anklage, ein Protokoll oder Stenogramm der Erörterung dieser Frage in einer Sitzung der Staatsduma und die Texte aller mit dieser Erörterung verbundenen Dokumente, sowie der Text des Gutachtens des Obersten Gerichtshofs der RF beigelegt werden.

(2) Das Gutachten muss vom VerfGRF binnen zehn Tagen nach der Registrierung des Antrags erstellt werden.

### **Artikel 110. Gutachten betreffend die Beachtung des festgesetzten Verfahrens der Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der RF oder der Präsidenten der RF, der die Ausübung seiner Befugnisse beendet hat, wegen Verrats oder der Begehung eines anderen schweren Verbrechens**

(1) Als Ergebnis der Verhandlung fällt das VerfGRF eine der folgenden Entscheidungen:

1. dass das festgesetzte Verfahren der Erhebung der Anklage beachtet werden ist;
2. dass das festgesetzte Verfahren der Erhebung der Anklage nicht beachtet worden ist.

(2) Wenn das VerfGRF eine Entscheidung fällt, dass das festgesetzte Verfahren zur Erhebung der Anklage gegen den Präsidenten der RF oder der Präsidenten der RF, der die Ausübung seiner Befugnisse beendet hat, wegen Verrats oder des Begehens eines anderen schweren Verbrechens nicht beachtet worden ist, wird die in der Verfassung der RF vorgesehene Verhandlung der Anklage beendet.

## **KAPITEL XVI**

### **Verhandlung einer Sache betreffend die Übereinstimmung einer einem Referendum der RF vorgelegten Frage mit der Verfassung der RF**

#### **Artikel 110.1. Anrufung des VerfGRF**

Ein Antrag auf Überprüfung der Übereinstimmung einer Frage, die einem Referendum der RF mit der Verfassung der RF vorgelegt wurde, ist an das VerfGRF in Form eines Antrags des Obersten Gerichtshofs der RF oder eines Antrags des Präsidenten der RF zu richten.

#### **Artikel 110.2. Zulässigkeit des Antrags**

(1) Ein Antrag des Obersten Gerichtshofs der RF, die Übereinstimmung einer einem Referendum der RF vorgelegten Frage mit der Verfassung der RF zu überprüfen, ist zulässig, wenn der Oberste Gerichtshof der RF einen Fall erwägt, in dem die Entscheidung der Zentralen Wahlkommission der RF angefochten wird, die ihre Stellungnahme zur Nichtübereinstimmung der dem Referendum der RF vorgelegten Frage gebilligt hat, mit der Verfassung der RF.

(2) Ein Antrag des Präsidenten der RF, die Übereinstimmung einer bei einem Referendum der RF vorgelegten Frage mit der Verfassung der RF zu überprüfen, ist zulässig, wenn der Präsident der RF Dokumente von der Zentralen Wahlkommission der RF erhalten hat, auf deren Grundlage ein Referendum der RF angesetzt wird.

(3) Die vorherige Einreichung des Antrags des Obersten Gerichtshofs der RF hat keinen Einfluss auf die Zulässigkeit des Antrags des Präsidenten der RF.

#### **Artikel 110.3. Frist für das Beschluss des VerfGRF**

Der Beschluss muss vom Verfassungsgericht der RF spätestens zehn Tage nach der Registrierung des Antrags getroffen werden.

#### **Artikel 110.4. Grenzen der Überprüfung**

Die Grenzen der Überprüfung der Übereinstimmung mit der Verfassung der RF einer dem Referendum der RF vorgelegten Frage durch das VerfGRF sind in den Punkten 1, 4 – 6 des ersten Teils von Artikel 86 dieses Föderalverfassungsgesetzes festgelegt.

#### **Artikel 110.5. Arten der Endentscheidungen in der Sache**

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung des Falls zur Übereinstimmung der dem Referendum der RF vorgelegten Frage mit der Verfassung der RF trifft das Verfassungsgericht der RF ein der folgenden Beschlüsse:

1. über die Übereinstimmung der dem Referendum der RF vorgelegten Frage mit der Verfassung der RF;
2. über die Nichtübereinstimmung der dem Referendum der RF vorgelegten Frage mit der Verfassung der RF.

(2) Wenn das VerfGRF die dem Referendum der RF vorgelegte Frage als verfassungswidrig anerkannt hat, werden die Verfahren zur Umsetzung der Initiative zu ihrer Durchführung mit dem Inkrafttreten des Beschlusses des VerfGRF beendet.

### **KAPITEL XVI**

#### **Verhandlung einer Sache betreffend die Überprüfung der Entwürfe der Gesetze und der nicht unterzeichneten oder nicht veröffentlichten Gesetze**

##### **Artikel 110.6. Anrufung des VerfGRF**

(1) Der Präsident der RF hat das Recht, beim VerfGRF einen Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Entwürfen von Föderalverfassungsgesetzen und Föderalgesetzen sowie von Gesetzen zu stellen, die gemäß Artikel 107 (Teil 2 und 3) und Artikel 108 (Teil 2) der Verfassung der RF erlassen wurden, vor ihrer Unterzeichnung durch den Präsidenten und der Gesetzen der Subjekte der RF vor ihrer Verkündung durch die höchsten Amtsperson der Subjekte der RF (dem Leiter des obersten Exekutivorgans der Staatsmacht der Subjekte der RF).

(2) Der Präsident der RF übermittelt dem VerfGRF innerhalb von fünf Tagen nach Einreichung des Gesetzes an die Staatsduma einen Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzentwurfs der RF über eine Änderung der Verfassung der RF in Bezug auf die Normen, die die Bestimmungen der Verfassung der RF ändern, oder legt das Verfahren für das Inkrafttreten dieser Normen fest, gemäß Artikel 134 der Verfassung der RF, sowie der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Änderung eines solchen Gesetzes (im Sinne der festgelegten Normen) innerhalb von fünf Tagen nach dem der für die Verfassungsgesetzgebung zuständigen Ausschuss der Staatsduma diese Änderung zur Annahme empfiehlt oder nachdem die Staatsduma beschlossen hat, eine Änderung des Gesetzes der RF über eine Änderung der Verfassung der RF anzunehmen, die zuvor vom genannten Ausschuss der Staatsduma nicht empfohlen wurde.

(3) In Bezug auf die Normen des Gesetzentwurfs der RF über eine Änderung der Verfassung der RF, die die Bestimmungen der Verfassung der RF nicht ändern und das Verfahren für das Inkrafttreten von Normen, die die Bestimmungen der Verfassung der RF ändern, nicht festlegen, hat der Präsident der RF das Recht, einen Antrag dem VerfGRF zu senden gemäß dem ersten Teil dieses Artikels, der vom VerfGRF in der in diesem Kapitel festgelegten Weise zur Prüfung solcher Anträge geprüft wird.

(4) Der Präsident der RF hat, nachdem der Vorsitzende des Föderationsrates ihn ihm zur Unterzeichnung und offiziellen Veröffentlichung ein Gesetz der RF über eine Änderung der Verfassung der RF geschickt hat, das Recht, vor dem VerfGRF einen Antrag auf Überprüfung der

Verfassungsmässigkeit des Verfahrens für ihre Annahme durch die Staatsduma, den Föderationsrat sowie Prüfung durch den Gesetzgeber (Vertreter) der staatlichen Organen der Subjekte der RF zu stellen. Dem Antrag, der gemäß diesem Teil an das VerfGRF gerichtet wurde, sind Unterlagen beizufügen, aus denen nach Ansicht des Präsidenten der RF der Verstoß gegen das festgelegte Verfahren zur Annahme und Prüfung des Gesetzes der RF über eine Änderung der Verfassung der RF hervorgeht.

#### **Artikel 110.7. Zulässigkeit des Antrags**

(1) Ein Antrag an das VerfGRF zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit eines Entwurfs eines Föderalverfassungsgesetzes oder eines Föderalgesetzes ist zulässig, wenn der Präsident der RF der Ansicht ist, dass seine Bestimmungen der Verfassung der RF nicht entsprechen, während er von der Staatsduma in erster oder zweiter Lesung gebilligt (angenommen) wird, aber in der dritten Lesung nicht genehmigt (nicht akzeptiert) wird.

(2) Ein Antrag an das VerfGRF zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes, das gemäß Artikel 107 (Teil 2 und 3) oder Artikel 108 (Teil 2) der Verfassung der RF erlassen wurde, ist zulässig, wenn der Präsident der RF der Ansicht ist, dass seine Bestimmungen der Verfassung der RF nicht entsprechen, und der Antrag innerhalb der für die Unterzeichnung eines solchen Gesetzes durch den Präsidenten der RF festgelegten Frist versandt wurde, während das entsprechende Gesetz vom Präsidenten der RF nicht unterzeichnet wurde.

(3) Ein Antrag an das VerfGRF, die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes eines Subjektes der RF vor seiner Verkündung durch die höchste Amtsperson des Subjekts der RF (den Leiter des höchsten Exekutivorgans der Staatsmacht des Subjekts der RF) zu überprüfen, ist zulässig, wenn der Präsident der RF der Ansicht ist, dass seine Bestimmungen der Verfassung der RF nicht entsprechen.

(4) Ein Antrag an das VerfGRF, die Einhaltung des Verfassungsverfahrens durch die Staatsduma, den Föderationsrat und die Prüfung durch die gesetzgebenden (repräsentativen) Organe der Subjekte der RF über eine Änderung der Verfassung der RF zu überprüfen, ist zulässig, wenn der Präsident der RF annimmt, dass ein Verstoß gegen das festgelegte Verfahren zur Annahme und Prüfung des Gesetzes der RF über eine Änderung der Verfassung der RF vorliegt, und der Antrag spätestens fünf Tage nach Übermittlung dieses Gesetzes durch den Vorsitzenden des Föderationsrates zur Unterzeichnung und offiziellen Veröffentlichung übermittelt wurde.

(5) Für einen Antrag des Präsidenten der RF, die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzentwurfs der RF über eine Änderung der Verfassung der RF oder eine Änderung eines solchen Gesetzes zu überprüfen, werden keine Zulässigkeitsanforderungen festgelegt.

#### **Artikel 110.8. Folgen des Antrags**

(1) Die Vorlage des Antrags des Präsidenten der RF auf Überprüfung der Verfassungsmässigkeit des Entwurfs des Föderalverfassungsgesetzes oder des Föderalgesetzes beim VerfGRF schließt dessen Genehmigung (Annahme) in der nächsten Lesung aus, bevor die Entscheidung des VerfGRF über diesen Antrag getroffen wird.

(2) Die Vorlage des Antrags des Präsidenten der RF beim VerfGRF auf Überprüfung der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes, das gemäß Artikel 107 (Teil 2 und 3) oder Artikel 108 (Teil 2) der Verfassung der RF erlassen wurde, setzt die Frist für die Unterzeichnung dieses Gesetzes durch den Präsidenten der RF bis zur Entscheidung des VerfGRF auf diese Anfrage aus.

(3) Die Vorlage eines Antrags des Präsidenten der RF an das VerfGRF, die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes eines Subjekts der RF zu überprüfen, bevor es von der höchsten Amtsperson des Subjekts der RF (dem Leiter des obersten Exekutivorgans der Staatsmacht der Subjekte der RF) verkündet wird, setzt die durch die Verfassung (Satzung) festgelegte Frist für die Verkündung eines Gesetzes eines Subjektes der RF vor dem Erlass einer Entscheidung durch das VerfGRF auf diesen Antrag außer Kraft und schließt die Verkündung eines solchen Gesetzes vor dem

Erlass dieser Entscheidung aus. Für den Fall, dass ein Gesetz eines Subjektes der RF verkündet wird, bevor die Entscheidung des VerfGRF getroffen wird, hat diese Verkündung keine rechtlichen Konsequenzen.

(4) Die Vorlage eines Antrags des Präsidenten der RF an das VerfGRF zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzentwurfs der RF über eine Änderung der Verfassung der RF oder zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Änderung eines solchen Gesetzes schließt dessen Genehmigung durch die Staatsduma aus:

1. in erster Lesung – bei der Vorlage eines Antrags auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzentwurfs der RF über eine Änderung der Verfassung der RF;

2. in zweiter Lesung – bei der Vorlage eines Antrags auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Änderung des Gesetzes der RF zu einer Änderung der Verfassung der RF aufgrund der Tatsache, dass der für verfassungsrechtliche Fragen zuständige Ausschuss der Staatsduma diese Änderung zur Annahme empfiehlt;

3. in dritter Lesung – bei der Vorlage eines Antrags auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Änderung des Gesetzes der RF über eine Änderung der Verfassung der RF im Zusammenhang mit der Annahme einer Entscheidung über die Annahme dieser Änderung durch die Staatsduma, die zuvor vom Ausschuss der Staatsduma für verfassungsrechtliche Fragen nicht zur Annahme empfohlen worden war.

(5) Die Vorlage des Antrags des Präsidenten der RF an das VerfGRF zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens durch Staatsduma, Föderationsrat, die gesetzgebende (repräsentative) Organe der Subjekte der RF eines Gesetzes der RF über eine Änderung der Verfassung der RF schließt seine Unterzeichnung vom Präsidenten der RF aus bis eine Entscheidung des VerfGRF zu diesem Thema vorliegt.

#### **Artikel 110.9. Frist für das Beschluss des VerfGRF**

Der Beschluss muss vom VerfGRF spätestens zwanzig Tage nach der Registrierung des Antrags und der Anträge gemäß Artikel 110.6 (Teil zwei und vier) dieses Föderalverfassungsgesetzes spätestens sieben Tage nach der Registrierung des Antrags getroffen werden.

#### **Artikel 110.10. Grenzen der Überprüfung**

(1) Zum im ersten Teil von Artikel 110.6 dieses Föderalverfassungsgesetzes vorgesehenen Antrag werden die Grenzen der Überprüfung der Verfassungsmässigkeit des Gesetzes (Gesetzesentwurf) durch das VerfGRF durch Artikel 86 dieses Föderalverfassungsgesetzes festgelegt.

(2) Der Gesetzesentwurf der RF über eine Änderung der Verfassung der RF und eine Änderung eines solchen Gesetzes (mit Ausnahme von Normen, die die Bestimmungen der Verfassung der RF nicht ändern und das Verfahren für das Inkrafttreten von Normen, die die Bestimmungen der Verfassung der RF ändern, nicht festlegen) werden auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 9 der Verfassung der RF überprüft.

(3) Das Verfahren für die Annahme des Gesetzes der RF über eine Änderung der Verfassung der RF durch die Staatsduma, den Föderationsrat, die gesetzgebenden (repräsentativen) Organe der Subjekte der RF wird auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verfassung der RF über die Annahme von Föderalverfassungsgesetzen und den Bestimmungen von Artikel 136 der Verfassung der RF überprüft.

#### **Artikel 110.11. Arten der Endentscheidungen in der Sache**

(1) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung des Falls zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Entwurfs eines Föderalverfassungsgesetzes oder eines Föderalgesetzes oder eines Gesetzes, das gemäß Artikel 107 (Teil 2 und 3) oder Artikel 108 (Teil 2) der Verfassung der RF vor seiner Unterzeichnung durch den Präsidenten der RF oder einem Gesetz eines Subjektes der RF vor seiner Unterzeichnung durch die höchste Amtsperson des Subjektes der RF (den Leiter des höchsten Exekutivorgans der Staatsmacht der Subjekte der RF) erlässt das VerfGRF einen der folgenden Beschlüsse:

1. über die Anerkennung des Gesetzes (Gesetzesentwurfs) als verfassungsgemäß;
2. über die Anerkennung eines Gesetzes (Gesetzesentwurfs) als verfassungswidrig.

(2) Ein Beschluss über die Anerkennung eines Gesetzes (Gesetzesentwurf) als verfassungswidrig wird angenommen, wenn mindestens eine seiner Bestimmungen mit der Verfassung der RF nicht übereinstimmt. Ein solcher Beschluss kann Empfehlungen zur Gewährleistung der Übereinstimmung des Gesetzes (Gesetzesentwurfes) der Verfassung der RF enthalten.

(3) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung eines Falls zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzentwurfs der RF über eine Änderung der Verfassung der RF oder einer Änderung eines solchen Gesetzes trifft das VerfGRF ein der folgenden Beschlüsse:

1. über die Übereinstimmung des Gesetzentwurfs der RF über eine Änderung der Verfassung der RF oder einer Änderung eines solchen Gesetzes in dem Teil, der die Normen betrifft, die die Bestimmungen der Verfassung der RF ändern oder das Verfahren für das Inkrafttreten dieser Normen mit den Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 9 der Verfassung der RF festlegen;

2. über die Nichtübereinstimmung des Gesetzentwurfs der RF über eine Änderung der Verfassung der RF oder einer Änderung eines solchen Gesetzes in dem Teil, der die Normen betrifft, die die Bestimmungen der Verfassung der RF ändern oder das Verfahren für das Inkrafttreten dieser Normen mit den Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 9 der Verfassung der RF festlegen.

(4) Auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfung des Falls zur Überprüfung der Einhaltung des Verfassungsverfahrens durch die Staatsduma, des Föderationsrates und die gesetzgebenden (repräsentativen) Organe der Subjekte RF, des Gesetzes der RF über eine Änderung der Verfassung der RF, erlässt das VerfGRF einen der folgenden Beschlüsse:

1. über die Übereinstimmung des Verfahrens zur Annahme oder Prüfung eines Gesetzes der RF über eine Änderung der Verfassung der RF mit dem in der Verfassung der RF festgelegten Verfahren;

2. über die Nichtübereinstimmung des Verfahrens zur Annahme oder Prüfung eines Gesetzes der RF über eine Änderung der Verfassung der RF und dem in der Verfassung der RF festgelegten Verfahren.

#### **Artikel 110.12. Rechtsbedeutung des Beschlusses des VerfGRF**

(1) Im Fall, wenn das VerfGRF einen Beschluss fasst, in dem ein Entwurf eines Föderalverfassungsgesetzes oder eines Föderalgesetzes als verfassungswidrig anerkannt wird, wird das Gesetzgebungsverfahren für einen solchen Entwurf beendet. Ein Entwurf eines Föderalverfassungsgesetzes oder eines Föderalgesetzes zum gleichen Thema der gesetzlichen Regelung kann der Staatsduma erneut unter Ausschluss der Bestimmungen vorgelegt werden, die zur Anerkennung des Entwurfs des Föderalverfassungsgesetzes oder des Föderalgesetzes als verfassungswidrig geführt haben.

(2) Wenn das VerfGRF einen Beschluss über die Anerkennung eines Gesetzes fasst, das gemäß Artikel 107 (Teil 2 und 3) oder Artikel 108 (Teil 2) der Verfassung der RF als verfassungswidrig getroffen wurde, gibt der Präsident der RF dieses Gesetz an die Staatsduma zurück, um die Bestimmungen, die zu seiner Anerkennung als verfassungswidrig geführt haben, auszuschließen.

(3) Wenn das VerfGRF einen Beschluss über die Anerkennung eines Gesetzes eines Subjektes der RF als verfassungswidrig vor seiner Verkündung durch die höchste Amtsperson der Subjekte der

RF (den Leiter des höchsten Exekutivorgans der Staatsmacht des Subjektes der RF) fasst, kann dieses Gesetz nicht verkündigt werden (wenn das Gesetz von der höchsten Amtsperson des Subjektes der RF (dem Leiter des höchsten Exekutivorgans der Staatsmacht des Subjektes der RF) nicht unterzeichnet wurde, kann es nicht unterzeichnet werden), und die höchste Amtsperson des Subjektes der RF (der Leiter des höchsten Exekutivorgans der staatlichen Macht des Subjektes der RF) widerruft seine Unterschrift unter diesem Gesetz und gibt es an das gesetzgebende (repräsentative) Organ des Subjektes der RF zurück, um die Bestimmungen, die zu seiner Anerkennung als verfassungswidrig geführt haben, davon auszuschließen.

(4) Wenn das VerfGRF einen Beschluss zur Nichtübereinstimmung eines Gesetzentwurfs der RF über eine Änderung der Verfassung der RF mit den Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 9 der Verfassung der RF annimmt, wird er dem Subjekt der Initiative des Vorschlags zur Änderung der Verfassung der RF gemäß Artikel 134 der Verfassung der RF zurückgegeben, und kann nur wieder eingereicht werden, wenn die Bestimmungen, die zu seiner Anerkennung als unvereinbar mit der Verfassung der RF geführt haben, ausgeschlossen sind.

(5) Wenn das VerfGRF einen Beschluss über die Nichtübereinstimmung der Änderung des Gesetzes der RF über die Änderung der Verfassung der RF in dem Teil verabschiedet, der die Normen betrifft, die die Bestimmungen der Kapitel 1, 2 und 9 der Verfassung der RF ändern oder das Verfahren für das Inkrafttreten solcher Normen festlegen, unterliegt diese Änderung nicht der Aufnahme in den Gesetzestext über die Änderung der Verfassung der RF.

(6) Wenn das VerfGRF einen Beschluss über Nichtübereinstimmung des Verfahrens zur Annahme oder Prüfung eines Gesetzes der RF über eine Änderung der Verfassung der RF und dem in der Verfassung der RF festgelegten Verfahren fasst, wird das Verfahren zur Annahme oder Prüfung dieses Gesetzes so fortgesetzt, dass dieser Verstoß beseitigt wird.

(7) Der Erlass eines Beschlusses des VerfGRF über die Anerkennung als verfassungsgemäß des in Artikel 110.6 (Teil 1) dieses Föderalverfassungsgesetzes genannten Gesetzes (Gesetzesentwurf) verhindert nicht die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes nach seinem Inkrafttreten und nach der Bildung einer Rechtsanwendungspraxis darauf gemäß der Zuständigkeit des VerfGRF entsprechend den Absätzen "a" und "b" Punktes 1, Punkten 3 und 3.1 des ersten Teils von Artikel 3 dieses Föderalverfassungsgesetzes unter Berücksichtigung der Anforderungen des zweiten Teils von Artikel 74 dieses Föderalverfassungsgesetzes.

## **VIERTER TEIL ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 111. Der Apparat des VerfGRF**

(1) Die Tätigkeit des VerfGRF wird durch den Apparat gewährleistet, der aus dem Sekretariat des VerfGRF und anderen Unterabteilungen besteht.

(2) Das Sekretariat des VerfGRF gewährleistet die Organisation, die wissenschaftlich-analytische Arbeit, die Rechtsauskunft und andere Leistungen des VerfGRF; es empfängt Besucher, behandelt Anrufungen des VerfGRF in dem Vorverfahren und in den Fällen, in denen sie nicht Fragen berühren, die eine Untersuchung durch die Richter erfordern, es unterstützt die Richter bei der Vorbereitung der Sachen und anderer Fragen zur Verhandlung auf den Sitzungen und in den Beratungen; es untersucht die Tätigkeit der staatlichen Organe bei der Durchführung der Entscheidungen des VerfGRF und erstattet darüber Bericht. Andere Unterabteilungen des Apparates bieten dem VerfGRF finanzielle, personelle, materielle, technische und soziale Unterstützung.

(3) Das VerfGRF bestimmt die erforderliche Anzahl von Beschäftigten des Apparats, die Struktur des Apparats und bestätigt die Verordnung über das Sekretariat des VerfGRF.



(4) Die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Beschäftigten des Apparates und die Bedingungen des Dienst Eintritts werden durch Gesetze und andere normative Akte über den Föderationsstaatsdienst, durch die normativen Akte über die rechtliche Lage der Mitarbeiter an den Gerichten und durch die Arbeitsgesetzgebung der RF geregelt.

(5) Die Anzahl der Beschäftigten des VerfGRF wird auf der Grundlage einer Vorlage des Verfassungsgerichts der RF durch das Bundesgesetz über den Föderalen Haushalt für das nächste Geschäftsjahr und für den Planungszeitraum festgelegt.

## **Artikel 112. Außer Kraft getreten (2020)**

### **Artikel 112.1. Offizielle Website des VerfGRF im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet"**

Das VerfGRF erstellt eine offizielle Website im Informations- und Telekommunikationsnetz "Internet", die die Informationen gemäß dem Föderalgesetz über den Zugang zu Informationen über die Aktivitäten von Gerichten in der RF sowie weitere Informationen zur Verfassungsrechtsprechung enthält.

### **Artikel 113. Der Stempel des VerfGRF**

Das VerfGRF hat einen Stempel mit einem Bild des Staatswappens der RF und mit seiner Bezeichnung.

### **Artikel 114. Symbole der richterlichen Gewalt des VerfGRF**

(1) Auf dem Gebäude, in dem das VerfGRF residiert, sowie am Tag der Sitzung über das Gebäude, in dem die Sitzung des Verfassungsgerichts der RF gemäß Artikel 115 (Teil 2) dieses Föderalverfassungsgesetzes abgehalten wird, wird die Staatsflagge der RF gesetzt.

(2) Im Saal des VerfGRF befinden sich ein Bild des Staatswappens der RF und die Flagge der RF.

(3) In den Diensträumen der Föderationsverfassungsrichter wird die Staatsflagge der RF aufgestellt.

(4) Die Föderationsverfassungsrichter tragen während der Verhandlungen Roben.

### **Artikel 115. Der Sitz des VerfGRF**

(1) Der ständige Sitz des VerfGRF ist die Stadt Sankt-Petersburg.

(2) Die Sitzungen des VerfGRF finden an seinem ständigen Sitz statt. Das VerfGRF kann eine Sitzung in der Stadt Moskau oder an einem anderen Ort durchführen, wenn es dies für notwendig hält. Organe der staatlichen Gewalt und kommunalen Selbstverwaltungsorgane sind verpflichtet, kostenlos Räumlichkeiten und Ausrüstung zur Verfügung zu stellen, die für die Abhaltung einer Sitzung des VerfGRF und die Sicherstellung ihrer Abhaltung an geeigneter Stelle erforderlich sind.

(3) Um den Zugang der Bürger und ihrer Vereinigungen zur Verfassungsrechtsprechung, eine dauerhafte Verbindung des VerfGRF mit anderen Einrichtungen der RF, der Subjekte der RF in der Stadt Moskau sicherzustellen, auch für Mitwirkung bei der Umsetzung seiner Befugnisse wird in der Stadt Moskau die Vertretung des VerfGRF geschaffen.

## **FÜNFTER TEIL ÜBERGANGSBESTIMMUNG**

(1) Anrufungen, die beim VerfGRF bis zum Inkrafttreten der Verfassung der RF eingegangen sind, werden durch das VerfGRF in den Grenzen seiner in Artikel 125 der Verfassung festgelegten Kompetenzen verhandelt und entschieden.

(2) Das VerfGRF muss spätestens 30 Tage nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes in seiner vollständigen Zusammensetzung gebildet sein.

(3) Nach seiner vollständigen Besetzung wählt das VerfGRF seinen Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden und den Richter-Sekretär des VerfGRF und bildet seine Senate.

(4) Die Bestimmungen des ersten Teils des Art.12 des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes gelten für alle fungierenden Föderationsverfassungsrichter.

(5) Die materiellen Garantien der Unabhängigkeit des VerfGRF und seiner Richter, die bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes galten, werden aufrechterhalten.

## **SECHSTER TEIL INKRAFTTRETEN DES VORLIEGENDEN FÖDERATIONSVERFASSUNGSGESETZES**

(1) Das vorliegende Föderationsverfassungsgesetz tritt am Tage seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten des vorliegenden Föderationsverfassungsgesetzes tritt das Gesetz der RSFSR vom 12. Juli 1991 über das Verfassungsgericht der RSFSR (Amtsblatt des Kongresses der Volksdeputierten und des Obersten Sowjets der RSFSR 1991, Nr. 30, Abt. 1017) außer Kraft.